

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 1

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Emolumenten-Tarif für den Canton Bern.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern
thun kund hiermit: Demnach die Probezeit von sechs
Jahren, welche für den bisherigen Emolumenten-Tarif
durch den §. 8. des Gesetzes vom 27sten und 28sten Christ-
monat 1803 festgesetzt war, zu Ende gegangen, und
daraufhin von dem Grossen Rath in Revision aller bisherigen
Tarife, ein neuer allgemeiner Tarif der Emolumente
berathen und erkannt worden ist, als haben Wir für die
Publikation und Vollziehung dieses neuen Tariff

verordnet:

1) Nachstehender von dem Grossen Rath decretirte
Emolumenten-Tarif soll von nun an in hinlänglicher Anzahl
gedruckt und an alle Behörden und Beamte ausgetheilt,
auch seiner Zeit der Sammlung der Gesetze und Decrete
einverlebt werden.

2) Die Vollziehung dieses Tariff soll auf 1. Jan. 1814.
in dem ganzen Canton ihren Anfang nehmen.

Geben Bern, den 14ten Juny 1813.

Der Amts-Schultheiss,
C. F. Freudenreich.

Namens des kleinen Rath,
der Rathschreiber,
Gruber.

I. Th e i l.

T a r i f

für die Verrichtungen der durch das Gesetz
vom 15 — 20. Juni 1803 eingesetzten ober-
amtlichen Behörden.

E r s t e r T i t e l.

Bewilligungen der Oberamtmänner.

1) Für alle und jede Arten von Bewilligungen, welche von den Oberämttern ertheilt werden, es sey zu Citationen und Notifikationen, für Pfandsforderungen, Leistungen, Publikationen und dergleichen, gebührt dem Oberamtmann, wenn etwas anders nicht hienach als Ausnahme ausgesetzt ist, = = = = bz. 3

(Tit. IV. §. 4. Tit. V. §. 1. Tit. IX. §. 1. 2. 3. Tit. X. §. 1. 2. Tit XII. §. 6.)

2) Wenn eine Citation oder Notifikation sich auf mehrere Personen bezieht, so soll dem ungeachtet für die Bewilligung nur das hievor bestimmte einfache Emolument bezogen werden. Enthält die nämliche Bewilligung zugleich mit einfachen Citationen auch ein Rogatorium, so wird nur für letzteres das im folgenden §. ausgesetzte Emolument bezogen.

3) Für folgende Bewilligungen kann der Oberamtmann ein höheres Emolument erheben; als

- a. Für ein Rogatorium von einer oder mehreren Personen, die aus einem andern Gerichtsbezirk rogirt, oder vor einen äussern Richter vorgeladen werden, - - - - - bʒ. 7 rp. 5

Wird ein Richter jemanden von Amts wegen (ex officio) rogiren, so soll der andere Richter das Rogatorium ohne Entgeld gestatten. Die Rogatorial-Bewilligungen sollen annoch mit dem Siegel des Oberamtmanns, und nicht blos mit seiner Unterschrift ertheilt werden.

Frk. bʒ. rp.

- b. Für Pfand auszutragen, - - - - 7 5

- c. Für die Bewilligung der drey Abhöte von zubekannten Unterpfändern, für alle dreymal zusammengenommen, in allem - 9 -

- d. Für einen gemeinen, wie für einen verstärkten Leibhaft, - - - - 1 5 -

- e. Für einen Arrest anzulegen, - - - - 7 5

- f. Für die Bewilligung einer Schätzung, - 7 5

- g. Für ein Verbot anzulegen, - - - - 7 5

Es soll aber dieses Emolument nur von jedem Verbot das ertheilt wird, und nicht von jeder Person, welche dasselbe betrifft, erhoben werden.

- h. Für die Abhaltung einer Steigerung um Fahrhabe oder liegende Güter, - 1 5 -

- i. Für die Publikations-Bewilligung eines obrigkeitlich gestatteten Freyschiesset, 1 5 -

- k. Für eine Tanz-Bewilligung, - - - - 7 5

- l. Zu Ausführung eines Hausbau, gegen welchen keine Oppositionen vorwalten, 1 5 -

4) In Schuld-Betreibungs-Fällen aber, wo die Ansprache die Summe von 25 Franken nicht übersteigt, soll von allen oberamtlichen Bewilligungen nur die Hälfte der obbestimmten darauf sich beziehenden Emolumente bezogen werden.

5) Da wo bisher für eine der hievor genannten Handlungen keine oberamtliche Bewilligung erforderlich war, mag es bey der bisherigen Uebung sein Bewenden haben.

6) Alle hievor ausgesetzte Gebühren werden von dem Oberamtmann zu eigenen Händen bezogen und dem Staate davon keine verrechnet.

Zweyter Titel.

Siegelgelder der Oberamtmänner.

1) Für die Aufdrückung des Siegels zu Bekräftigung ausgefällter Sprüche, Urtheile und Urkunden, oder um Bittschriften und Vorstellungen den Zutritt vor die Regierung oder deren Collegien und Departements zu verschaffen, oder bey Legalisationen und dergleichen, gebührt dem Oberamtmann, wenn etwas anders nicht hienach als Ausnahme ausgesetzt ist, - - - - bñ. 3

2) In folgenden Fällen kann der Oberamtmann ein höheres Siegelgeld erheben, als:

a. Von den gastgerichtlichen Urkunden, bñ. 7 rp. 5

b. Von Testamenten, Codicissen und andern

Bergabungsschriften, wie auch von Ehebriefen, Eheverkommnissen und Verpfändungsbriefen, - - - - 7 - 5

- c. Für die Besiegung eines Lehrbriefs, wenn
dieselbe verlangt wird, - - - - - bż. 7 rp. 5.
d. Für die Besiegung eines Bürgerbriefs Fr. 1 — 5 — —

3) Von Gültbriefen, Schadlosbriefen und dergleichen
Versicherungsschriften, von Tausch- Kauf- Steigerungs- oder
sogenannten Fertig- auch Geldtags- und Gantsteigerungs-
Briefen, von Schätzungs- und Schleiß- Briefen wie auch
von Theilungen und Erbauskauf- Briefen, soll für die
Besiegung des Haupt- Doppels bezahlt werden:

Wenn der Betrag der Summe unter 4000 Franken
ist, - - - - - - - - - bż. 3

Wird aber die Summe 4000 Franken
betragen oder übersteigen, alsdenn von jeden
vollen 1000 Franken - - - - - bż. 1

Doch darf das Siegeldeld, die Summe mag noch
so groß seyn, niemals den Betrag der Fr. 1 bż. 5
übersteigen.

Von den Neben- Doppeln und Abfertigungen wird
für das Siegel von jeder nur halb so viel als von dem Haupt-
Doppel bezahlt, doch niemals weniger als bż. 3

4) Bey denjenigen oben genannten Instrumenten,
welche der gerichtlichen Fertigung unterworfen sind, wird
das oberamtliche Siegel nicht dem Contrakte selbst, son-
dern der Fertigungs- Urkunde, neben dem hienach (Tit. XII.
§. 4.) vorgeschriebenen Siegel des Gerichtsstatthalters be-
gedrückt.

5) In Fällen, wo die Aufdrückung des amtlichen
Siegels weder gesetzlich vorgeschrieben, noch allgemeinen
Herkommen ist, soll die Besiegung niemanden aufge-
drungen werden.

6) Zu Unglücksfällen und Armensachen soll kein Siegeld erhoben werden.

7) Die Besiegelung der den Oberamtmännern vorgelegten Schriften und Contrakte soll jeweilen längstens in dreymal 24 Stunden statt haben, mit Vorbehalt derjenigen Fälle über welche etwas besonders vorgeschrieben ist.

(Unten Tit. XI. §. 18. Th. II. Tit. III §. 5.)

8) Die Siegelgelder werden von dem Oberamtmann zu eigenen Händen bezogen und dem Staate nicht verrechnet.

D r i t t e r T i t e l.

Taggelder und Reitlöhne der Oberamtmänner, Schreiber und Weibel.

1) Wenn der Oberamtmann, Schreiber oder Weibel, für Augenscheine oder andere Berrichtungen in Civil- und Criminal-Sachen auf Begehren der Parthenen oder von richterlichen Amts wegen sich von Hause begeben und sich selbst unterhalten müssen, so soll für jeden Tag, den sie in solchen Berrichtungen und auf ihre eigenen Kosten zu bringen, entrichtet werden:

Dem Oberamtmann	-	-	-	Frk. 16
Dem Schreiber	-	-	-	8
Dem Weibel	-	-	-	3

2) Ist die Berrichtung in der Nähe daß keine Verköstigung nöthig ist, so gebührt ihnen in allem nur die Hälften, als:

Dem Oberamtmann	-	-	-	Frk. 8
Dem Schreiber	-	-	-	4
Dem Weibel	-	-	-	1 ff. 5

3) Hierunter sollen der Tag- und Reitlohn, Unterhalt der Pferde und Knechte, und alles dergestalt begriffen seyn, daß unter keinem Vorwand etwas mehr gefordert werden mag. Auch soll der Schreiber schuldig seyn, für diejenigen Verhandlungen, für welche er den Tag- oder Reitlohn genießt, das Concept und den Aufsatz ohne Entgeld zu versetzen.

4) In Criminal-Fällen wo der Angeklagte keine Kosten zu bezahlen hat, oder dieselben zu bezahlen außer Stande ist, kann nie mehr als die Hälfte der oben ausgesetzten Emolumente obrigkeitlich verrechnet werden.

5) Wenn die Oberamtmänner aus obrigkeitlichen Aufträgen in Regierungs- oder Administrations-Geschäften Augenscheine einnehmen müssen, so können sie nichts dafür verrechnen.

6) Die in gegenwärtigem Titel ausgesetzten Emolumente für die Oberamtmänner werden von denselben zu eigenen Handen bezogen, und der Regierung nicht verrechnet.

Vierter Titel.

Vogts- und Wäyensachen.

1) Der Vorschlag und die Ernennung eines Vogts soll unentgeldlich geschehen.

2) Für den Vogts-Zedel soll bezahlt werden:

Dem Oberamtmann für die Besiegung	bz. 3
-----------------------------------	-------

Dem Amtschreiber für die Ausfertigung	— 4
---------------------------------------	-----

3) Ist der Vogt in einem andern Amtsbezirke wohnhaft, so gebührt dem Oberamtmann dieses Bezirks für die Bewilligung den Vogts-Zettel durch den Weibel anlegen zu lassen, - - - - - **bz. 3**

4) Wenn Vögte zu Freyungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage und dergleichen Verhandlungen angehört werden, so kann der Oberamtmann für die Bewilligung ihnen das Bot durch den Weibel anlegen zu lassen, beziehen - - - - - **bz. 7 rp. 5**

5) Für den Aufsatz und die Ausfertigung der Vogts-Rechnung in zwey Doppeln wird von der Folio-Seite eines jeden Doppels bezahlt - - - - - **bz. 2**

Die Rechnung mag nun in der Amtsschreiberey ausgefertigt werden oder nicht.

6) Alle Vogts-Rechnungen, wo das fruchtbare Vermögen der Bevogteten die Summe von 10,000 Franken übersteigen würde, sollen infolge Gesetzes auf Stempelpapier ausgefertigt werden.

7) Die vorläufige Untersuchung der Vogts-Rechnungen vor der untern Bayen-Behörde ist nur da nothwendig, wo sie durch das Gesetz anbefohlen oder gestattet wird. In diesem Falle wird dafür bezahlt:

a. Wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten über 1000 Frk. beträgt bis auf 5000. **bz. 7 rp. 5**

b. Wenn das Vermögen von 5000 bis 10,000 Franken beträgt, **Frk. 1 — —**

c. Von 10,000 bis 15,000 Franken, **— 1 — 5 —**

d. Wenn das Vermögen über 15.000 Franken beträgt, = - - - Fr. 2

8) Bey der Passation von Vogts-Rechnungen vor dem Oberamte gebührt dem Oberamtmann für die Untersuchung und Passation:

a. Wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten über Franken 1000 beträgt bis auf Fr. 5000 bż. 7 rp. 5

b. Von jedem über jene 5000 Franken vorhandenen 1000 Franken, - - - 2 - 5

Jedoch in keinem Falle, das Vermögen mag so hoch steigen als es will, mehr als - Fr. 6

9) Der Amtschreiber hat für die Berechnung, Ablesung und die Einschreibung der Passation jeweilen in allem das nemliche Emolument zu beziehen, das in dem vorhergehenden Artikel für den Oberamtmann bestimmt ist.

10) Der Weibel dann bezieht für seine Abwart bey der Passation, wenn das fruchtbare Vermögen über 1000 Franken beträgt bis auf 5000 Franken, bż. 2 rp. 5 und von jedem über jene Fr. 5000 vorhandenen Fr. 1000 - - - - 1 - 5

Jedoch in keinem Falle mehr als höchstens - - - - Fr. 1 - 5

An denjenigen Orten, wo die Weibel den Rechnungs-Ablagen nicht bewohnen, soll dieses Emolument auch wegfallen.

11) Den Vorgesetzten, welche der Rechnungs-Ablage bewohnen, mag der Oberamtmann, nach Maßgabe ihrer Entfernung und Zeitversäumnis, wie auch nach den Vermögensumständen der Bevogteten, welche immer dazu

berufen werden sollen, von jeder Rechnung ein billiges sprechen, von hz. 5 bis höchstens Frk. 2 hz. 5.

12) Wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten nur Frk. 1000 und darunter beträgt, so sollen weder für den Vogts-Zedel, die oben Art. 2. 3. und 4. ausgesetzten Emolumente, noch für die Ablage, Untersuchung und Passation der Vogts-Rechnung irgend einige Gebühren bezahlt werden, mit einziger Ausnahme der im Art. 5. verordneten Schreibgebühr.

13) In Vogts- und Waisensachen sollen die Gemeinden den Vögten und Bevogteten, die Oberamtmänner dann den Gemeinden und untern Waisen-Behörden, Vögten und Bevogteten jederzeit unentgeldlich Rath und Wegweisung ertheilen.

14) Alle Vogtskosten, als Auslagen für den Vogts-Zedel, der allfällige Vogtslohn und Vogtstaggelder für ausserordentliche Versäumnisse, die Schreibkosten für Vogts-Rechnung und sämtliche Passations-Kosten, sollen jederzeit specificirt, und am Ende der Vogts-Rechnung unter eine eigene Rubrik gesetzt werden.

15) Alle hievor ausgesetzten Gebühren für die Oberamtmänner werden von denselben zu eigenen Händen bezogen.

Fünster Titel.

Rechts-Sachen.

Erster Abschnitt.

Friedensrichterliche Verhandlungen.

1) Für die Tagsanzezung und Bewilligung der Citation vor den Friedensrichter findet kein Emolument statt.

2) Für die Anlegung der Citation wird dem Weibel von der vorladenden Parthen bezahlt: - hz. 3

3) Die Oberamtmänner sollen keine Citationen zu friedensrichterlichen Erscheinungen bewilligen, denen weitläufige Notifikationen vorangehn, sondern die Citationen sollen in wenigen Zeilen den Gegenstand des angehenden Streits, und weiter nichts als die Bestimmung des Tags zur Erscheinung enthalten.

4) Alle Verhandlungen vor der friedensrichterlichen Verhör selbst sind, mit einziger Ausnahme der hienach in §. 6. 8. und 9. vorkommenden Bestimmungen durchaus unentgeldlich, und es soll also weder für die Verhör noch für deren Verschreibung noch für die Abwart einige Gehühr bezogen werden.

5) Die Parthenen sollen vor der friedensrichterlichen Verhör allein und ohne Beyständer erscheinen. Jedoch ist ihnen wie bisher verstattet, nicht persönlich, sondern durch Prokurierte zu erscheinen, nur dürfen keine patentirte Anwälde zu Prokurierten genommen werden, mit einziger Ausnahme der Schuldbetreibungs-Fälle und derjenigen Streitigkeiten, in welchen Landsfremde oder Publica,

sen es der Staat, eine Regierungs- oder Gemeinds-Be-
hörde auftreten.

6) Wenn die vorladerische oder vorgeladene Parthen an dem bestimmten Tag nicht erscheint, so wird der Friedensrichter der anwesenden Parthen auf ihr Begehrn über das Ausbleiben ihrer Gegenparthen ein Zeugniß ertheilen, und demselben zugleich ohne weitere Kostenliste oder Moderations-Gebühr die Verfügung über den Tagkosten einrücken.

Für dieses Zeugniß und die Verfügung selbst hat der Friedensrichter zu beziehen, - - - bz. 7 rp. 5

Die Amtsschreiberen dann für Concept und Ausfertigung, - - - - -	— 5
und für die Einschreibung, - - - - -	— 2 — 5
Dem Weibel für Abwart, - - - - -	— 2

7) Der Oberamtmann als Friedensrichter wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Partheyen durch angemessene Vorstellungen zu vermögen, ihre Streitigkeit in der Minne benzulegen, und ihnen nöthigen Falls zu dem Ende dahin abzweckende Vorschläge thun. Kann aber der Streit nicht benglebt werden, so wird dem Oberamtmann die Befugniß eingeräumt, über Gegenstände, welche den Werth der 25 Franken nicht übersteigen, und die bisher unter der Civil-Competenz des Oberamtmanns standen, nun als Friedensrichter ohne Rechts-Eröffnung und ohne fernere richterliche Vorkehren, jedoch mit Gestattung der nöthigen Beweise, summarisch und absolut abzusprechen.

8) Wenn hingegen eine freundliche Vereinbarung der Parthenen durch Vergleich oder Compromiß statt findet, so mag von jeder Parten gefordert werden:

Spruchgeld dem Oberamtmann, -	hʒ. 5
Dem Amtsschreiber für Concept und Ein- schreibung, - - - - -	7 rp. 5
Dem Weibel für seine Abwart, - - - - -	2

Würde die eine und andere Parthen die schriftliche Ausfertigung des Spruchs oder Compromisses verlangen, so hat die Amtsschreiberey dafür (nebst dem Stempelbetrage) von jeder tarifmäßigen Seite zu beziehen, hʒ. 2

Doch nie eine mehrere Schreibgebühr als — 7 rp. 5

9) Wenn aber in Fällen, welche die oberamtliche Competenz übersteigen, der Freundlichkeits-Versuch fruchtlos abgelaufen ist, und dem Kläger das Recht eröffnet wird, die eine oder andere Parthen dann zu ihrem eigenen Behufe eine Bescheinigung dessen anbegeht, so mag für diese, lediglich dem Citations-Doppel einzurückende Bescheinigung von der Amtsschreiberey eine Schreibgebühr bezogen werden von - - - - - hʒ. 5

10) Ueberhaupt soll für keine friedensrichterliche Verhandlung, von welcher Art sie auch seyn mag, noch für eine Stellvertretung oder Assistenz bey derselben, irgend ein Emolument in einer rechtlichen Kostenliste admittirt werden, mit einziger Ausnahme des im §. 6. bezeichneten Falls, da eine Parthen wegen Ausbleibens an dem Erscheinungstag wäre in die Tagkosten verfällt worden.

11) Ohne Bescheinigung des vorhergegangenen friedensrichterlichen Vermittlungs-Versuchs soll kein Oberamtmann die Citation zu Abnahme einer Klage vor seine

richterliche Audienz bewilligen. Sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen: die Vorladungen zu Fällung eines Ganturfunds zu Arrest- oder Eigenthums-Zubekanntnissen, die Geldstags-Revisions-Begehren, die rechtlichen Begehren, die im Verfolg einer bereits rechtshängigen Prozedur entstehen, und was dergleichen mehr, als welche alle, ohne vorherige Erscheinung vor dem Friedensrichter, bewilligt werden mögen.

12) Die hier oben ausgesetzten Gebühren für den Friedensrichter werden dem Staate nicht verrechnet.

Zweyter Abschnitt.

Verhandlungen vor dem Civil-Richter.

A. Vor dem Oberamtmann.

1) In allen Civil-Streitigkeiten, wird bei jedem Spruch oder Urkund der von dem Oberamtmann ausgefällt wird, es mag kurz oder weitläufig seyn, von jeder Parten bezahlt:

Dem Oberamtmann Spruchgeld, - - -	bz. 5
Dem Schreiber für Abwart und Concept, - - -	7 rp. 5
Dem Weibel für Abwart, - - -	- 2

2) Für die Fällung eines unter die oberamtliche Competenz gehörenden Ganturfunds, wobei keine Oppositionen vorwalten, die eine rechtliche Behandlung und Beurtheilung nothwendig machen, wird überhaupt und einfach bezahlt:

Dem Oberamtmann Spruchgeld, - - -	bz. 5
Dem Amtschreiber für Abwart und Concept, - - -	5
Dem Weibel für Abwart, - - -	- 2

Wird aber eine rechtliche Verhandlung und Beurtheilung nothwendig, so sind dann die daherigen Gebühren zu beziehen.

3) Wenn in Fällen, die der oberamtlichen Kompetenz unterliegen, eine Parthey in die Kosten verfällt wird, so soll der Oberamtmann die von daher zu bezahlende Summe sogleich mit bestimmen, indem in allen diesen Fällen keine Kostenlisten gemacht, auch keine Moderations-Gebühren gefordert werden sollen.

4) Wenn eine Parthey auf die Tagkosten schließt und ihr dieselben von dem Oberamtmann zugesprochen werden, so ist nach Vorschrift des vorhergehenden §. 3. zu verfahren. (Vgl. oben Abschnitt I. §. 6.)

5) Für eine Arrest-Zubekanntniß, welche der Schuldner nicht rechtlich zu hindern sucht, werden die im vorigen §. 1. ausgesetzten Emolumente, jedoch einfach und überhaupt bezogen. Wenn aber das Recht darüber angetreten wird, so sind die Emolumente die nemlichen, wie in den übrigen Rechtsstreitigkeiten.

6) Von jeder Kundschaft die verhört wird, so wie auch, wenn sie den Eyd schwört, gebührt:

Dem Oberamtmann für das Verhör oder die Beendigung, - - - - - bz. 8

Dem Schreiber für Abwart und Aufsatz, — 4

7) Für die Unterweisungs-Zedel, so an die Pfarrer abgehn, gebührt von jeder Person die unterwiesen wird:

Dem Richter für die Besiegung, - bz. 3

Dem Schreiber für die Aussertigung, — 4

8) Von einer jeden Person die im Eyd unterwiesen wird, gebührt dem Pfarrer:

Für die Unterweisung, - Fr. 3

Für die Aussertigung des Zeugnisses, - Bz. 5

9) Für die Ueberweisung einer Prozedur an das Amtsgericht, zu Ausfällung seines Spruchs oder Urtheil samt Tagsanzezung, gebührt:

Dem Oberamtmann von jeder Parthen, - Bz. 5

Dem Amtschreiber für die Verfertigung des Notulus der sämtlichen Prozesschriften, samt seiner Bemühung dieselben in Ordnung zu bringen, von jeder Parthen je nach der Grösse des Notulus:

von - - - - Fr. 1

bis - - - - - 2

Dem Weibel für die Prozedur in Circulation zu sezen, für jeden Amtsrichter, - - - Bz. 5

Dieses letztere Emolument aber ist nicht von jeder Parthen insbesondere zu bezahlen, sondern soll auf beyde Parthenen vertheilt werden.

10) Für die Ermässigung eines Kostens-Verzeichnisses gebührt:

Von 1 bis 50 Artikeln: dem Oberamtmann - - - Fr. 1 Bz. 5 -

Dem Schreiber für die Rechnung - - - 7 rp. 5

Von 50 bis 100 Artikeln: dem Oberamtmann - - - - 3 - -

Dem Schreiber - - - - - 1 - 5 -

Dem Weibel für die Abwart insgemein - - - - - - - 4 -

11) Ueber-

11) Uebersteigt die Kostenliste 100 Artikel, so wird von jedem mehrern Artikel dem Oberamtmann 1 Kreuzer, und dem Schreiber die Hälfte bezahlt. Doch soll das ganze Moderations-Emolument, die Kostenliste mag noch so groß seyn, in keinem Fall den Betrag von = = = = Frk. 15 übersteigen, wovon dem Oberamtmann — 10 und dem Schreiber — = — 5 zukommen.

12) Das Moderations-Emolument wird von derjenigen Parthen bezahlt, welche die Kosten zu fordern hat; es soll aber der Betrag der Moderationskosten in der Kostensnote ausgesetzt und zu den Prozeßkosten geschlagen werden.

B. Vor dem Amtsgericht.

13) Wenn das Amtsgericht in Civilstreitigkeiten, es sey in der Hauptsache oder in Beyhändeln, ein Urtheil aussfällt, so bezahlt jede Parthen:

Dem Amtsgerichte für Gis- und Urtheil-

geld = = = = Frk. 5

Dem Schreiber für Abwart und

Concept = = = — 1 Bz. 5

Dem Weibel für Abwart — — 5

14) Für die Fällung eines Ganturfunds um Summen, welche die oberamtsliche Competenz übersteigen, und wobei keine Oppositionen vorwalten, die eine rechtliche Verhandlung und Beurtheilung nothwendig machen, wird überhaupt und einfach bezahlt:

Dem Amtsgerichte Spruchgeld Frk. 1

V. Bd. I. Zest. B

Dem Schreiber für Abwart und
Concept - - - Frt. 1

Dem Weibel für die Abwart Bx. 3

15) Für jede andere Verhandlung vor Amtsgericht, wo kein eigentliches Urtheil ausgefällt wird, gebührt von jeder Partey dem Amtsgericht - - -	hj. 5
dem Schreiber für Abwart und Concept	— 7 rp. 5
dem Weibel für Abwart - - -	— 2

16) Wird ein Urtheil des Amtsgerichts weiter gezo-
gen, so hat der Refurrent für die Gestattung oder den
Abschlag des Refurses, samt daheriger eigenhändiger Ein-
schreibung in das Urkund, an den Oberamtmann zu be-
zahlen - - - - - Frf. 4

Nachwärts aber muß das Urkund dem Oberamtmann selbst zugestellt werden, damit er gegen Erlag von = = = = Frk. 3 hz. 5 die Gestattung oder den Abschlag einschreibe.

C. Allgemeine Vorschriften.

18) Unter den oben ausgesetzten Gebühren sind nicht begriffen, die überamtlichen Siegelgelder für die Besieg-

lung der Sprüche, Urtheile und Urkunden, wie auch die Scripturen der Amtschreiberen für die Ausfertigung und Einschreibung; als welche jeweilen nach Vorschrift der darüber vorhandenen besondern Titel berechnet und dazu geschlagen werden sollen. (S. oben Tit. II. hienach Tit. XI.)

19) Hingegen soll unter dem Titel von Erscheinung oder Zutritt vor den Richter Niemanden etwas gefodert, und dergleichen Emolumente sollen als verbotene Audienzgelder angesehen werden.

20) Die in dem gegenwärtigen Titel §. 1. 2. 5. 9. 13. 14. und 15. ausgesetzten Emolumente für die Oberamtmänner und Amtsgerichte sollen zu obrigkeitlichen Händen verrechnet werden.

(Die in §. 7. 10. 11. 16. 17. und 18. bezeichneten Siegelgelder, Refurs-Emolumente und Moderations-Gebühren aber werden von den Oberamtmännern nach der bisherigen Einrichtung zu eigenen Händen bezogen.)

S e c h s t e r T i t e l.

Polizeyrichterliche Gegenstände, Frevelsachen und Bussen.

1) Wenn der Oberamtmann einen Frevel von amtlicher Pflicht wegen fertigt und der Beklagte des Frevels geständig ist, so soll der Oberamtmann kein Emolument beziehen, sondern die in den Gesetzen bestimmte Strafe ohne weitere Kosten noch Spruchgeld diktiren; nur soll der Freveler nebst der Busse das Emolument des Weibels für die Anlegung der Citation bezahlen mit vñ. 4

2) Der Schreiber dann hat für Abwart, Concept und Eintragung in den Bussenrodel (§. 7.) von jedem eingestandenen Bussenfall zu beziehen, in so fern der gebüste Frevler zu bezahlen im Stande ist - bż. 2 rp. 5 welches Emolument jeweilen aus dem Betrag der Busse erhoben werden soll.

3) Wird der geständige Frevler von der diktirten Strafe ein Urkund begehren, so soll ihm ein solches also bald ohne Bezahlung einiges Emoluments von dem Oberamtmann zuerkennt werden; für die Ausfertigung dieses Urkunds hat dann ein solcher Frevler das gehörige Schreib- und Siegeld zu entrichten. (Tit. II. §. 1. Tit. XI. §. 6. 10.)

4) Für die Einschreibung der Gestattung oder des Abschlags eines Refurses bezieht der Oberamtmann in allem - - - - = Frk. 1 bż. 5

5) In denjenigen Fällen, wo der Beklagte des Frevels nicht geständig ist, und der daherige Prozeß zwischen Partheyen verführt wird, haben beyde Partheyen alle diejenigen Emolumente zu bezahlen, welche in Rechtsachen üblich und bestimmt sind.

In denjenigen Prozeduren dieser Art aber, die von Amts wegen verführt werden, mögen dem Frevler, wenn er durch Urtheil und Recht schuldig erfunden und in die Kosten verfällt worden ist, je nach der Natur des Falls und den daben statt findenden Umständen, die im 2ten Abschnitt des vorigen Titels Litt. A. oder die im nachfolgenden Titel bestimmten Emolumente auf Rechnung gesetzt werden.

6) In Bussen-Sachen soll mit Bescheidenheit verfahren, und in allen Fällen, welche durch gesetzliche oder

rechtsgültige Vorschriften bestimmt sind, sollen niemals grössere Bussen dictirt werden, als die vorgeschriebenen. Wohl mag der Richter bey mildernden Umständen diese Vorschriften, wenn nicht etwas anders ausdrücklich bestimmt ist, als Maximum betrachten, und auch nach den Umständen mindere Bussen dictiren.

7) Alle Bussen, welche zu obrigkeitlichen Handen fallen, und nicht in Folge besonderer Verordnungen und Vorschriften dem Verleider, den Armen, oder für eine anderweitige Bestimmung zugesprochen werden, sollen von den Oberamtmännern dem Staate verrechnet, und zu diesem Ende sämtliche Bussen, sie mögen gross oder gering seyn, mit Anzeige der Ursache und des Fehlers, des Namens und Zunamens des Gebüsten und des Datums in einen besondern Bussen-Rodel eingetragen werden.

8) Die im 4ten und 5ten Artikel bezeichneten Emolumente der Oberamtmänner werden von denselben zu eigenen Handen bezogen.

Siebenter Titel.

Criminal-Sachen.

1) Für jede Information die aufgenommen und niedergeschrieben wird, gebührt:

Dem Oberamtmann - - - Frk. 1 bis. 5

Dem Schreiber für Abwart u. Concept — 1 — 5

2) Für ein jedes Verhör, das mit einem Gefangen geführt und niedergeschrieben wird, gebührt:

Dem Oberamtmann - - - Frk. 3

Dem Schreiber für Abwart u. Concept — 3

3) Bey Confrontationen mag für jede Person, die mit dem Gefangenen confrontirt, und deren Aussage niedergeschrieben wird, bezogen werden:

Für den Oberamtmann - - - Fr. 1 bis. 5

Für den Schreiber für Abwart und
Concept - - - - 1 - 5

4) Für ein Urphed soll bezahlt werden:

Dem Oberamtmann - - - Fr. 1 bis. 5

Dem Schreiber - - - - 1 - 5

5) Für die Ausfertigung der Informationen, Verhöre, Confrontationen und übrigen Akten, welche zu Verführung der Criminal-Prozedur notwendig sind, mag der Schreiber von jeder geschriebenen tarifmäßigen Seite fordern - - - - - bis. 2

6) In dem Fall ein Oberamtmann, Schreiber oder Weibel, wegen solcher Geschäfte sich von Haus entfernen würden, mag je nach Maßgabe der Entfernung und Verköstigung der im III. Titel hievor bestimmte Tag- oder Reitlohn erhoben werden.

7) Die Mitglieder des Amtsgerichts, welche der Aufnahme einer Information, Verführung eines Verhörs, oder Abhaltung einer Confrontation bewohnen, haben keine Emolumente zu beziehen.

8) Wenn im Verfolg der Untersuchung eines inquisitorisch angehobenen Prozesses das Amtsgericht sich incompetent erklärt, und den Fall dem Oberamtmann als Polizeyrichter überweist, so wird für die daherige Erfahrung bezahlt:

Spruchgeld - - - - - Fr. 1 bż. 5

Dem Schreiber für Abwart und

Concept - - - - - - - 1

Dem Weibel für die Abwart bż. 4

9) Wenn aber das Amtsgericht den peinlichen Fall selbst beurtheilt, so wird für die daherrige Urtheil bezahlt:

Spruchgeld - - - - - Fr. 5

Dem Schreiber für Abwart u. Concept — 1 bż. 5

Dem Weibel für die Abwart = — 5

10) Für die Ausfertigung der im §. 8. und 9. erwähnten Urtheile gebührt dem Schreiber das unten in dem XI. Titel bestimmte Schreibgeld.

Und für die Versertigung des Notulus der sämtlichen Prozessschriften, samt seiner Bemühung dieselben in Ordnung zu bringen und zu paginiren, je nach der Grösse der Prozedur: von = - - - Fr. 1

bis = - - - = - - - — 2

11) Dem Weibel dann gebührt, für die Prozedur in Cirkulation zu setzen, von jedem Amtsrichter bż. 5

12) Wenn der Beklagte den Refurs vor die obere gerichtliche Instanz erklärt, so hat der Oberamtmann für die Ertheilung und Einschreibung des Refurses zu beziehen = - - - = - Fr. 1 bż. 5

13) Wird jemand für Schulden, Verbrechen oder anderer Ursachen halber in Gefangenschaft gesetzt, so ist zu bezahlen:

Für die Einschließung:

Dem Oberamtmann - - - - - bż. 7 rp. 5

Dem Weibel - - - - - - - — 7 — 5

Für die Loslassung:

Dem Oberamtmann	- - -	bz. 7 rp. 5
Dem Weibel	- - -	- 7 - 5

In Fällen, welche der oberamtlichen Competenz unterliegen, und wenn die Gefangenschaft nicht über 3 mal 24 Stunden dauert, wird von diesem Emolumente nur die Hälfte bezogen, also

Für Ein- und Austrümmung:

Dem Oberamt	- - -	bz. 7 rp. 5
Dem Weibel	- - -	- 7 - 5

In den Gefängnissen der Hauptstadt dann, und der übrigen mit einer niedern Polizei-Competenz versehenen Städte, von denjenigen Gefangenen, welche für Polizei-Bergehungen von der Stadt-Polizei-Behörde infolge däheriger Competenz eingesetzt werden, wird anstatt obigen Emolumente lediglich zu Handen des Staats bezogen - - - - - bz. 7 rp. 5

14) Alle in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Emolumente, sollen nur dann bezogen werden, wenn die Person, welcher diese Kosten auffallen, dieselben zu bezahlen im Stande ist. Im Falle des Unvermögens, und wenn der Beklagte von den Kosten frei gesprochen wird, soll der Obrigkeit nichts davon angerechnet werden.

15) Für den Unterhalt eines Gefangenen, der selbst zu bezahlen vermögend ist, mag der Oberamtmann für jeden Tag beziehen: - - - - - bz. 8

In dem Fall aber des Unvermögens und wenn die Regierung aus mildernden Rücksichten einem Verurtheilten den ihr zu verrechnenden Theil der Criminal-Kosten nach-

läßt, mag der Oberamtmann für jeden Tag der Obrigkeit anrechnen - - - - - bʒ. 5

Für diejenigen Gefangenen aber, die nur bey Wasser und Brod gehalten werden, wohin besonders auch diejenigen gehören, welche Bussen wegen Unvermöglichkeit mit Gefangenschaft abdienen müssen, für jeden Tag bʒ. 3

16) Unter obigem Emolument, ist die Abwart, Feuerung, Reinigung, so wie das Bettstroh für die Gefangenen begriffen, und es soll weder dafür noch unter irgend einem andern Vorwande etwas für den Oberamtmann noch jemanden anders bezogen werden.

17) In Betreff der Verwaltung der Gefängnisse in der Hauptstadt insbesonders lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was der Beschluß vom 12ten Januar 1807 darüber vorgeschrieben hat.

18) Einem Weibel, der aus Befehl des Oberamtmanns einen Gefangenen in dem Amte abholen muß, soll für diese Verrichtung mit Inbegriff seiner eigenen Verköstigung entrichtet, und im Fall der Gefangene unvermögend wäre, oder nicht zu Bezahlung der Kosten verurtheilt würde, der Obrigkeit angerechnet werden Trk. 2

19) Werden Gefangene weiter versendet, so soll dieses ordentlicher Weise durch die Landjäger geschehen. Ueber die dahерigen Reisekosten dann, so wie die übrigen Verrichtungen, welche den Landjägern in Criminalsachen auffallen, ist in dem Landjäger-Reglement die weitere Vorsehung gethan.

20) Wenn zur Auströßung von Missethätern, welche todeswürdige Verbrechen begangen haben, stationirte Geistliche sich außer ihrer Gemeinde begeben, und anderwärts

für Quartier und Beköstigung sorgen müssen, so mag von jedem Geistlichen dafür von jedem Tag angesezt, auch im Fall Unvermögens des Delinquenten, der Obrigkeit in Rechnung gebracht werden - Erk. 6

21) Für Executionen ist der unterm 6ten Febr. 1809 dem Scharfrichter ertheilte Tarif zu befolgen.

22) Die in dem gegenwärtigen Titel für die Oberamtmänner ausgesetzten Emolumente fallen denselben zu eigenen Händen anheim. Hingegen sollen die in den §. 8. und 9. bestimmten Spruchgelder der Amtsgerichte obrigkeitlich verrechnet werden.

A c h t e r T i t e l.

Administrations- und Polizey-Sachen.

1) Die Beeidigung der in obrigkeitlichen Bedienungen stehenden Personen, Gerichtssäßen, Weibel, obrigkeitlichen Bannwarten u. s. w. soll jeweilen ohne Entgeld vor sich gehen, und weder die Oberamtmänner, welche dieselben beeidigen, noch die Schreiber oder jemand anders haben von daher einige Gebühr zu erheben.

2) Wenn der Oberamtmann auf Begehren einer Partey jemanden in Eidespflicht aufnimmt, wie die Bannwarten der Gemeind- und Partikular-Waldungen, und in andern Fällen mehr, so gebührt für jede Person die beeidigt wird:

Dem Oberamtmann für die Beeidigung bʒ. 7 rp. 5

Dem Schreiber für die Abwart und Einschreibung - - - - - 5

Wenn dem Beeidigten alsdenn auf Begehren Patente ausgefertigt werden, so hat der Oberamtmann dafür das gewöhnliche Siegeld mit - - - - bʒ. 3

Der Schreiber dann für Aussertigung und Einschreibung in allem - - - - - **bz. 7 rp. 5**
zu beziehn.

3) Wird jemand auf Begehrungen einer Parthen in Gelübde aufgenommen, so gebührt dem Oberamtmann von jeder Person, die geloben muß - - **bz. 4**

4) Für die Einschreibung eines Lebenträgers in die Urbarien, wird nebst vorstehendem Gelübde-Geld, annoch bezahlt - - - - - **bz. 4**

5) Will jemand die Schloß-Urbarien aufschlagen lassen, so hat der Oberamtmann dafür jedesmal zu beziehn - - - - - **bz. 5**

6) Derjenige, der in der Umtschreiberen Bücher aufschlagen läßt, soll für jedesmal bezahlen **bz. 4**

Wenn aber aus Mangel genugssamer Anzeigen ganze Stunden und mehr damit versäumt würden, so kann nach Maasgabe des Zeitverlusts mehr gefordert werden bis auf höchstens - - - - - **Frk. 1 bz. 5**

7) Für einen Heimathschein gebührt:

Dem Oberamtmann für die Besiegung **bz. 3**

Dem Pfarrer für die Aussertigung **- 7 rp. 5**

8) Wenn nach Ausweis der Verordnung vom 24sten Januar 1810 die Bewilligung für die Ausführung eines Haussbaus, wogegen keine Oppositionen vorwalten, ertheilt wird, so soll dafür bezahlt werden:

Dem Oberamtmann für die Bewilligung und

Siegel - - - - - **Frk. 1 bz. 5**

Dem Umtschreiber für die Aussertigung und Einschreibung in allem, den Stempel ungerechnet **Frk. 1 bz. 5**

9) Für einen gewöhnlichen Paß wird nebst der Stem-
pelgebühr bezahlt:

Dem Oberamtmann Siegelgeld	-	bz. 3
Dem Schreiber für Ausfertigung und Ein- tragung in die Controlle	- - -	- 4
Für einen Laufpaß dann nur Siegelgeld		- 1
Schreibtaxe	- - - - -	- 2

10) Für Hinterlagen mag von dem hinterlegten Gut, in Geld oder Zinsschriften, - für die Verwahrung desselben, von jedem Jahr allemal Eins vom Hundert gefordert werden; wird aber das hinterlegte Gut nicht über ein Jahr hinter dem Richter bleiben, so gebührt dem Richter, die Zeit der Verwahrung mag kurz oder lang seyn, gleichfalls Eins vom Hundert.

Werden aber statt Geld oder Zinsschriften Bürgschaft-
Scheine hinterlegt, so hat der Richter statt Eins vom
Hundert, je ein Quart vom Hundert zu fordern.

Die Erhebung der Gebühr findet jeweilen bey Zurück-
ziehung der Hinterlage statt.

11) Wenn in Administrations-Streitigkeiten Prozess-
Akten einer Partey der andern von dem Oberamtmann
zu deren Rechtsbehelf mitgetheilt werden, so gebührt dem
Oberamtmann für die Mittheilung und das Begleitschrei-
ben, dasselbe mag kurz oder weitläufig seyn, mit Inbe-
griff des Siegels in allem und einfach bz. 7 rp. 5

Der Amtschreiberey dann, wenn die Schreiben und
Beylagen durch dieselbe ausgefertigt werden, von jeder
tarifmäßigen Seite der ausgefertigten Schriften die ge-
ordnete Schreibtaxe mit - - - - - bz. 2

12) Für die Sprüche, Refurse, und übrige richterliche Handlungen in Administrations-Streitigkeiten werden die nemlichen Gebühren bezogen, welche oben in dem Titel V. Abschnitt II. §§. 1. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 16. 17. und 18. für diese Handlungen festgesetzt sind.

13) Alle im gegenwärtigen Titel benannten Emolumente der Oberamtmänner werden, mit Ausnahme der Verhör-Beeidigungs- und Urtheilgelder nach den Tit. V. §. 20. enthaltenen Bestimmungen, von denselben zu eigenen Handen bezogen und nicht obrigkeitlich verrechnet.

Neunter Titel.

Geldtags-Sachen.

1) Von einem jeden Geldtag mag der Oberamtmann erheben:

- a. Wenn das vorhandene Vermögen nur 200 Franken und weniger beträgt . . Fr. 2 bis 5
- b. Wenn das vorhandene Vermögen mehr als 200 Fr. und bis 2000 Franken beträgt, Fr. 5
- c. Wenn es aber 2000 Fr. übersteigt — 10

2) Dieses Emolument wird dem Oberamtmann für alle Bemühungen, die für denselben aus dem Geldtag erwachsen, mithin für die Bewilligung des Geldtags, der Publikationen und Steigerungen, Bestellung der Geldtagsverordneten und Schäzer, die allfälligen Verlängerungen des Geldtags, und für die Passation des Geldtags-Modells bezahlt, und es sollen für diese und andere der gleichen Bemühungen von dem Oberamtmann keine beson-

dern Emolumente noch Siegeldelder erhoben werden. Auch hat er dafür bey der Pahation des Geldstags die Kosten unentgeldlich zu erdauern und allenfalls zu ermäßigen.

3) Für die Bewilligung einer Geldstags-Revision oder Aufhebung eines Geldstags, gebührt dem Oberamtmann - - - - - Frf. 1 bż. 5

4) Für einen jeden Tag, den die Geldsverordneten und der Schreiber mit Untersuchung der Hausbücher und Schriften des Vergeldstagers, Verzeichnung des Vermögens und der Schulden, Schätzung und Steigerung der Fahrhabe und liegenden Güter, wie auch mit Anweisung der Gläubiger zubringen werden, gebührt ihnen mit Zubegriff der Zehrung - - - - - Frf. 1 bż. 5

5) Wenn sie aber wegen des Geldstags reisen müssen, so gebührt ihnen für jeden Tag, den sie in diesen Verrichtungen zubringen, mit Zubegriff ihrer Verköstigung und Reisekosten:

Dem Geldsverordneten - - - - - Frf. 4
Dem Schreiber - - - - - — 6

6) Den Weibeln und Gerichtsbedienten, welche bey dem Geldstage gebraucht werden, wird der nemliche Taglohn wie den Geldsverordneten ausgerichtet.

7) Den nemlichen Taglohn erhalten auch die beeidigten Schäfer, welche zu Errichtung der Schätzung über das Geldstags-Vermögen gebraucht werden. Dieselben sind dafür verbunden, ihre Würdigung über die liegenden Güter, nebst deren Halt, Anstoßern und Beschwerden schriftlich einzugeben.

8) Alle diese Taggelder sollen nicht nur überhaupt in den Geldtags-Rodel getragen, sondern jederzeit spezifirt ausgesetzt werden, was für Tage es gewesen, und in welchen Verrichtungen ein jeder dieselben angewendet habe.

9) Den Geldtags-Rodel aufzusezen, einzurichten, in zwey Doppeln auszufertigen und zu paginiren, mag der Schreiber für seine diesörtige Bemühung erheben: von jeder tarifmässig überschriebenen Seite eines jeden der beyden ausgefertigten Doppel - - - bʒ. 2

10) Die Anweisungen zur Geduld sollen nicht auf besondere Seiten, sondern sogleich unter der Ansprache, und so viel möglich auf die gleiche Seite gesetzt werden.

11) Auch sollen die Schuld-Titel nicht nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalte eingetragen, sondern nur der Haupt-Inhalt Auszugswise, mit Benennung des Unterpfands oder der habenden Sicherheit, jeder Ansprache beygesetzt werden.

12) Desgleichen sollen alle Eingänge und dergleichen unnöthige Sachen wegbleiben.

13) Hingegen sollen auf dem Titelblatt die Namen der Geldsverordneten stehn, und jeweilen die Formel der Publikation und Befehl-Zedel auf der ersten Seite nur einmal eingeschrieben werden, mit Benennungen der Orte, wo dieselben vorgegangen.

14) Der Geldtags-Rodel soll in sich halten, ein Inventarium des Vermögens und der Schulden, nebst beygefügter Laxe und Kaufsummen der Mobilier-Effekten und liegenden Güter, welche letztere mit ihren Anstössern be-

schrieben und auch auf diese Weise in den herausgegebenen Colloktionen eingebracht werden sollen, denne die eingebenen Ansprachen und die Anweisung derselben; die Geldstagskosten sollen insgesamt bensammen und wohl spezifizirt und nicht nur überhaupt eingebracht werden, damit der Oberamtmann bey der Passation alles wohl untersuchen könne. Am Ende dann soll eine Bilanz über das Vermögen und die Schulden, auch eine deutliche Tabelle bengesfügt werden, um wie viel und worauf ein jeder collocirt worden, und was der Verlust sey.

15) Von einer jeden Publikation soll bezahlt werden:

Dem Schreiber für die Ausfertigung bʒ. 4

Dem Pfarrer für die Verlesung und das daherige schriftliche Zeugniß - - - - bʒ. 2

Dem Weibel für die Anschlagung eines jeden Doppels und das daherige schriftliche Zeugniß bʒ. 4

16) Es soll auch ein jeder Geldstag durch das Wochenblatt der Hauptstadt dreymal nach einander publizirt, und für jede dieser Publikationen nach dem daherigen allgemeinen Formular bezahlt werden, - bʒ. 7 rp. 5

Und wenn in diesen Publikationen zugleich die Geldstagssteigerung enthalten ist, für jedesmal Frk. 1

Wenn ausdrücklich verlangt wird, daß obige Publikationen weitläufiger und nicht nach dem eingeführten Formular in das Wochenblatt eingerückt, oder daß die Geldstagssteigerungen darin besonders publizirt werden, so ist alsdann von jeder gedruckten Linie jedesmal zu bezahlen - - - - - bʒ. 1

Für

Für eine Geldtagsverlängerung oder Aufhebung wird das nemliche Publications-Emolument bezahlt, wie für den Geldtag selbst.

17) Von einer jeden Collofation, worin der Vor-
gang und Nachgang stehen soll, gebührt dem Schrei-
ber - - - - - bʒ. 5

Wenn aber selbige mehr als zwey Seiten hältet, von
jeder folgenden Seite - - - - bʒ. 2

18) Von einer jeden Anweisung zur Geduld, gebührt
dem Schreiber für die Ausfertigung - bʒ. 4

19) Für das Inventarium soll nichts besonders ange-
setzt, sondern selbiges bey der Inventorisation, für welche
der Schreiber seinen Taglobn nach §. 4. und 5. erhebt,
alsobald gezogen, und die Ausfertigung in dem Geldtags-
Model bezahlt werden.

20) Hingegen mag der Schreiber für die Errichtung
des Steigerungs-Models, so weit er liegende Güter an-
sieht, von jedem Bogen ansetzen - - bʒ. 8

21) Für die Abnahme und Einschreibung der An-
sprachen soll kein Emolument gefordert werden Wird
aber von dem Gläubiger ein Empfangschein verlangt, so
mag ihm derselbe nicht verweigert, und soll dem Schreiber
dafür von dem Gläubiger nebst der Stempelgebühr bezahlt
werden - - - - - bʒ. 4

22) Wenn der Schreiber den Schuldnern der Geld-
tags-Masse Auszüge aus den Hausbüchern zuschicken muß,
um zu erfahren, ob die Schuld richtig sey oder nicht,
oder um die Bezahlung zu erhalten, mag er für jede tarif-
mäßige Seite dieser Auszüge ansetzen bʒ. 2

23) Für einen jeden Bericht-Zettel oder Brief, den der Schreiber, des Geldtags wegen, erlassen muß, kann er ansehen = = = = = hz. 4

24) Bey der Inventorisation, so wie bey Steigerungen und Geldtagen, sollen nebst den Geldsverordneten keine andern Vorgesetzten zugegen seyn, auch keine Bezahlung erheben.

25) Der Weibel soll bey der Inventorisation und den Steigerungen für die Abwart und den Ausruf zugegen seyn.

26) Alle Geldstage zu Abnahme der Ansprachen sollen in den Amtsäcken oder in den Amtsschreibereien verführt werden; ausgenommen in Fällen, da selbige auf den Tag der Steigerung gesetzt werden.

27) Bey keinem Anlaß soll auf Unkosten der Geldtags-Masse Speise und Trank aufgestellt, noch jemand verköstigt werden.

28) Wohl aber mag bey Steigerung der liegenden Güter ein mäßiger Trunk aufgestellt und dafür ein halber Kreuzer von jeder Krone, oder ein halbes vom Hundert als Geding bey dem Kauf vorbehalten werden, welche der Käufer über die gebotene Kaufsumme aus entrichten soll, um daraus die Kosten der Steigerung zu bestreiten.

29) Wenn außer den in den §§. 1 — 8. genannten Beamten, noch andere Personen für den Geldtag gebraucht werden müssen, soll man denselben jederzeit einen billigen Taglohn zukommen lassen, daß sie daraus ihre eigene Verköstigung selbst verlegen können und dieselbe nicht auf die Geldtags-Masse falle.

30) Alle unnöthige Vacationen sollen mit Sorgfalt vermieden, und niemanden Taglöhne für solche Verrichtungen bezahlt werden, die mit Gelegenheit, oder durch Briefe, oder durch Absendung eines Expressen hätten können gemacht werden.

31) Will jemand sich gebrauchen lassen, zu Gunsten eines Schuldners mit den Gläubigern zu accordiren, so soll dafür so wenig als für andere Verrichtungen in Freundlichkeit, einiger Taglohn oder sonst etwas auf Rechnung der Geldtags-Masse bezahlt werden.

32) Die Ansprecher, welche auf liegende Güter collozirt werden, oder durch Nachschlagung dazu gelangen, sollen nicht angehalten werden, ein Kauf-Instrument aussertigen zu lassen, sondern ihre in Händen habenden Collokatations-Zedel, welche vor Gericht gefertigt werden, sind genugsame Titel zu einer rechtmäßigen Besitzung. Diejenigen aber, welche liegende Güter an einer Geldtagssteigerung erhandeln, sollen darüber Kaufbriefe zum Beweis des Eigenthums aussertigen lassen, und dafür das bestimmte Schreib- und Siegeld, alles nach Vorschrift des Tit. II. §. 3. hievor und Th. II. Tit. II. §. 1. hienach, bezahlen.

33) Die Geldtags-Zödel sollen jederzeit innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Geldtag, dem Oberamtmann zur Passation vorgelegt werden. Doch kann der Oberamtmann diese Frist auf eine bestimmte Zeit verlängern, wenn der Schreiber wegen wichtiger Gründe diese Verlängerung begehrten wird. Vor der Passation des Geldtags-Zödel's sollen weder Collokationen noch Anweisungen zur Geduld jemanden herausgegeben werden.

34) Da der Geldtags-Rodel, nach der vorhandenen gesetzlichen Vorschrift, dem Oberamtmann zur Erdaurung und Ermässigung der Kosten vorgelegt werden soll, so soll im Fall der Oberamtmann ein- oder andere Artikel der Geldtagskosten heruntersetzen oder durchstreichen würde, es dabei sein Verbleiben haben.

35) Würde aber jemand über eine solche Ermässigung oder Herabsetzung tarifmässiger Artikel sich zu beklagen haben, so kann sich derselbe nach der weiter unten hierüber vorkommenden Vorschrift (Theil VIII. S. 16.) bey dem Kleinen Rath anmelden, welcher alsdann das Angemessene verfügen wird.

36) Für die Einschreibung der Passation in beyde Doppel des Geldtags, deren Datum in allen Colloktionen, auch in denen zur Geduld ausgesetzt seyn soll, gehürt dem Schreiber in allem - - - hz. 7 rp. 5

37) Wann in Geldtags-Sachen Streit entsteht, und die Geldsverordneten als Richter in erster Instanz eine Prozedur verführen und beurtheilen müssen, sollen sie sich mit dem Schreiber jeweilen in der Amtschreiberey einfinden.

Ebendaselbst ist auch, in allen geldstaglichen Streitigkeiten, das rechtliche Domizilium derjenigen Gläubiger, die nicht in dem Canton angesessen sind, und kein besondes Domizilium in dem Amtsbezirk, wo der Geldtag verführt wird, verzeigt haben; und es liegt solchenfalls der Amtschreiberey ob, die erhaltenen Wissenlassungen und Fürbote sofort durch die Post an den betreffenden Gläubiger gelangen zu lassen.

38) Die Geldsverordneten und der Schreiber haben in Geldtagsstreitigkeiten, je nach der Entfernung der Amtsschreiberey von ihrem Wohnsitz, das im 4ten oder 5ten Artikel bestimmte Taggeld zu beziehen. Hingegen sollen alle Emolumente, von welcher Art sie auch seyn mögen, in solchen Streitigkeiten wegfallen und deren keine bezogen werden, ausgenommen für den Stempel und für die Ausfertigung der Urkunden, für die Besiegung derselben durch die Geldsverordneten und für die Weibelverrichtungen, welche alle nach den dahерigen Vorschriften bezahlt werden müssen.

Der Amtsschreiberey dann gebührt in dem Fall des vorhergehenden Artikels für die Abnahme der ihr zugesetzten Wissenlassungen und Fürbote und die Versendung derselben - - - - - $\text{b}\ddot{\text{z}}.$ 7 rp. 5 und dem Weibel für die Vertragung auf die Post und das dahерige Zeugniß in allem - - $\text{b}\ddot{\text{z}}.$ 4

39) Wenn das Vermögen der Geldtags-Masse so gering ist, daß nicht alle in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Geldtagskosten daraus bestritten werden können, so sollen aus dem vorhandenen vor allem aus die nöthigsten Publikationskosten, hernach dann das ausgelegte Geld, dann die nothwendigsten Scripturen und Vacationen des Schreibers, und endlich die Taglöhne der Geldsverordneten bezahlt, dabei aber der Geldtag mit höchster Sparsamkeit und Abkürzung, so viel es ohne Verlezung der gesetzlichen Vorschriften geschehen kann, ausgeführt und verschrieben werden.

40) Ist aber gar kein Vermögen vorhanden, so soll der Geldtag nichts destoweniger, und unentgeldlich verführt werden. Zu diesem Ende sollen die Publikationen

in dem Wochenblatt und von Kanzeln auf die Bescheinigung der Amtsschreiberen, daß kein Vermögen da sey, unentgeldlich vor sich gehen, wie nicht minder die nothwendigen Vacationen und Scripturen der Geldsverordneten, Schreiber und Weibel.

41) Hingegen mag in Verschreibung solcher unentgeldlichen Geldstage, die substanzliche Einverleibung der Schuld-Titel in den Geldtag-Nodel wegbleiben; und eine General-Colloktion am Ende die Anweisung der sämtlichen Gläubiger ihrem Range nach, zur Geduld oder auf Bürgen in tabellarischer Ordnung enthalten.

42) Wenn indessen die Ausfertigung einer Anweisung zur Geduld oder auf Bürgen verlangt wird, so ist dafür nebst dem Stempelbetrage das oben §. 18. ausgesetzte Emolument zu bezahlen.

43) Die hievor §. 1. und 3. ausgesetzten Emolumente werden von den Oberamtännern so wie diejenigen, welche unter dem Titel von *Beneficia Inventarii* vorkommen, zu eigenen Händen bezogen.

Zehnter Titel.

Beneficia Inventarii.

1) Für die Bewilligung eines *Beneficii Inventarii* gebührt dem Oberamtmann - Frk. 1 bz. 5

Für die Verlängerung der den Erben vergönnten Bedenkzeit dann - - - - - bz. 7 rp. 5

2) In obigem Emolumente sind auch begriffen, die oberamtliche Bewilligung der Publikationen und die Be-

stellung des zu Verfertigung des Inventariums verordneten Vorgesetzten, als wofür mithin der Oberamtmann keine besondere Gebühren zu erheben hat.

3) Für einen jeden Tag, den der geordnete Vorgesetzte und der Schreiber mit Untersuchung der Haussbücher und Schriften des Verstorbenen, und Verfertigung des Verzeichnisses des Vermögens und der Schulden zubringen werden, gebührt ihnen, je nach der Entfernung von ihrem Wohnorte, der in dem Titel von Geldtagen §. 4. oder 5. geordnete Taglohn.

4) Wenn bei Verfertigung des Vermögens - Etats eine Schätzung von Fahrhabe oder liegenden Gütern gemacht werden muß, so haben die beeidigten Schäfer, welche dazu gebraucht werden, für jeden Tag den sie mit dieser Schätzung zubringen, den nemlichen Taglohn zu erheben. Sie sind aber dafür verbunden, ihre Schätzung über die liegenden Güter schriftlich und mit Angabe des Halts, der Anstößer und Beschwerden einzureichen.

5) Wenn während der gestatteten Bedenkzeit für die Besorgung der liegenden Güter und den Unterhalt der Familie des Verstorbenen durch richterliche Verfügung Kosten ausgelegt werden, so sollen dieselben nach Nothdurft und mit Bescheidenheit bestimmt, auch in dem Inventarium gleich den in den benden vorhergehenden Artikeln geordneten Taggeldern specificirt ausgesetzt werden.

6) Von einer jeden Publikation soll bezahlt werden:

Dem Schreiber für die Ausfertigung bʒ. 4

Dem Pfarrer für die Verlesung und das daherige schriftliche Zeugniß - - - bʒ. 2

Dem Weibel für die Anschlagung eines jeden Doppels
und das daherige schriftliche Zeugniß bż. 4

7) Es soll auch ein jedes Beneficium Inventarii
durch das Wochenblatt dreimal nach einander publizirt,
und für jede dieser Publikationen nach dem daherigen
allgemeinen Formular bezahlt werden - bż. 7 rp. 5

Wenn aber ausdrücklich verlangt wird, daß diese
Publikationen weitläufiger und nicht nach dem Formular
in das Wochenblatt eingerückt werden, so wird alsdann
von jeder gedruckten Linie jedesmal bezahlt bż. 1

Für die einmalige Publikation der Verlängerung der
Bedienzeit wird bezahlt - - - bż. 5

8) In dem Inventarium soll besonders ausgesetzt und
specificirt werden, an welchen Orten das Beneficium In-
ventarii publizirt, wie viel Publikationen an jedem Orte
gemacht, und wie viel für jede Publikation bezahlt wor-
den sey.

9) Für die Abnahme und Einschreibung der Anspra-
chen soll kein Emolument gefordert werden. Wird aber
von dem Gläubiger ein Empfangsschein verlangt, so mag
ihm derselbe nicht verweigert und es soll dem Schreiber
dafür mit Inbegriff der Stempelgebühr bezahlt wer-
den - - - - - bż. 4

10) Wenn der Schreiber den Schuldern Auszüge
aus den Hausbüchern zuschicken muß, um zu erfahren,
ob die Schuld richtig sey, oder nicht, so mag er für jede
tarifmäßige Seite dieser Auszüge ansetzen bż. 2

11) Für einen jeden Brief an die Gläubiger oder
sonst, den der Schreiber des Beneficium Inventarii wegen,
erlassen muß, kann er ansetzen - - bż. 4

12) Das Inventarium des Vermögens und der Schulden aufzusezen und einfach auszufertigen, mag der Schreiber für seine dieshörtige Bemühung erheben, von jedem Bogen zu vier tarifmäßigen Seiten gerechnet, mit Inbegriff der Stempelgebühr . Frk. 1

Es sollen hiebey die in dem Inventarium etwa leer gelassenen Seiten nicht gerechnet, auch das Inventarium allezeit paginirt werden.

13) Das Inventarium soll enthalten: ein genaues Verzeichniß des vorhandenen Vermögens, der hinterlassenen Schulden, und der allfällig eingegangenen Bürgschaften des Verstorbenen, endlich dann der Kosten des ganzen Beneficii. Auf dem Titelblatt soll der Name des dazu geordneten Vorgesetzten stehn, und jeweilen die Bewilligungs-Formel der Publikation und Befehl-Zettel auf der ersten Seite nur einmal eingeschrieben werden, mit Bezeichnung der Orte wo dieselben vorgegangen.

14) Hingegen sollen die eingegebenen Schuldtitel nur Auszugsweise, nach ihrem Haupt - Inhalt eingetragen, auch alle Eingänge und dergleichen unnöthige Weitläufigkeiten weggelassen werden.

15) Das Inventarium soll innerhalb acht Tagen, von dem Auslaufe der den Erben vergönnten Bedenkzeit an gerechnet, ausgefertigt, und den Erben zugestellt werden, welche die sämtlichen Kosten dann aus der Verlassenschaft zum voraus abführen und berichtigen sollen,

16) Wenn bey Auslauf eines Beneficii Inventarii die Erbschaft von den Erben sogleich ausgeschlagen wird, und der Geldtag erfolgt, so soll zu Vermeidung unnöthiger Kosten kein neues Inventarium gezogen, sondern das nämliche Inventarium rücksichtlich der Vermögens-Effeten und ihrer Schätzungen beybehalten werden.

Es sollen auch die Gläubiger, die bereits in dem Beneficio Inventarii ihre Ansprachen eingegeben, und ihre Titel originaliter oder abschriftlich eingelegt haben werden, nicht weiter zur Eingabe in dem Geldtag des Erblassers gehalten seyn, und ihnen daher auch für die Kosten dieser letztern Eingabe, wenn sie dieselbe dennoch machen würden, keine Gebühren admittirt werden.

17) Denjenigen Gläubigern hingegen, welche nicht bereits in dem Beneficio Inventarii eingelangt sind, werden für die Kosten ihrer Eingabe in den Geldtag, als zu welcher sie allerdings noch berechtigt sind, so wie der Amtschreiberen für die Empfangsbescheinigung bey deren Abnahme nach §. 21. des vorhergehenden Titels, die Gebühren wie billig admittirt. Die nämliche Bewandtniß hat es auch mit denjenigen Gläubigern, welche in dem vorhergehenden Beneficio Inventarii zwar ihre Ansprachen, aber ohne Beylegung der Titel eingegeben und nun letztere in den Geldtag einzulegen haben würden.

18) Für die Vervollständigung des Schuldenverzeichnisses mit den im vorhergehenden Artikel gedachten neuen Ansprachen und Eingaben, hat die Amtschreiberen je nach den Umständen die sub §. 3. und 12. hievor ausgesetzten Emolumente zu beziehen.

Elster Titel.

Von den Amtschreiberehen.

1) Den Amtschreibern liegt einzig das Recht, so wie auch die Pflicht ob, die oberamtliche Audienz und die Verhandlungen des Amtsgerichts zu verschreiben, die davon abhängenden Scripturen auszufertigen, und daherige Emolumente zu beziehen. Allen andern Schreibern und Notarien ist verboten, in den Aemtern, wofür sie nicht bestellt sind, einige dieser Scripturen zu verfertigen, bey Strafe der Ersezung alles Schadens der daraus entstehen könnte, der Restitution des Schreib-Emoluments an den Amtsschreiber nach dem Tarif, und unter einer Busse von vier und zwanzig Franken, von welcher Busse ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel dem betreffenden Amtschreiber, und ein Drittel dem Verleider zukommen soll.

2) Es sollen die Amtschreiber ihre Substituten selbst besolden, und für dieselben soll weder von ihnen noch von ihren Principalen irgend ein Emolument eingeführt, bezogen, noch gefordert werden.

3) Die Amtschreiber sollen ihren Stellen selbst vorstehn, und es wird ihnen bestimmt untersagt, ihre Stelle an irgend jemand zu verpachten.

Wenn der Amtschreiber die oberamtlichen Audienzen in Rechts- und Frevel-Sachen und die Sitzungen des Amtsgerichts nicht selbst verschreiben würde, so soll er diese seine Berrichtungen nur durch einen passierten Notar versehen lassen können.

4) Allen Amtschreibern, ihren Substituten und Gehülfen wird ernstlich verboten, einigen Parteien, wer-

sie immer seyn möchten, weder Prozeduren oder andere Rechtschriften, von welcher Art sie wären, zu versetzen, noch jemanden vor den oberamtlichen Audienzen oder vor dem Amtsgerichte zu assistiren, noch auch Prokuren zu Betreibung von Schuld- und Rechtsachen zu übernehmen.

5) Die Emolumente, welche die Amtschreiber für Abwart und Concept bey den Verhandlungen vor der oberamtlichen Audienz und vor den Amtsgerichten zu beziehen haben, sind bereits oben in den betreffenden Titeln IV. bis VIII. bestimmt.

6) Für die Ausfertigung dann der Sprüche, Urtheile und Urkunden, welche in Rechtsachen aller Art vor der oberamtlichen Audienz, oder vor Amtsgericht, in gleichem in Geldstagsstreitigkeiten von den Geldsverordneten gefällt werden, hat der Amtschreiber, wo nicht etwas anders als Ausnahme bestimmt ist, von jedem Doppel zu fordern - - - - Frk. 1 bis. 5

Halten dieselben aber mehr als drey Seiten, alsdann von der vierten und jeder folgenden Seite eines jeden Doppels annoch - - - - bis. 2

7) Für die Ausfertigung eines Gant-Urkunds, das selbe mag auch noch so weitläufig seyn, kann in keinem Fall mehr gefordert werden als Frk. 1 bis. 5 und wenn dasselbe unter die oberamtliche Competenz fällt nur - - - - - - - - bis. 7 rp. 5

(Vgl. Tit. V. Abschnitt II. §. 2. und 14.)

8) Die Einverleibung der in das Recht gelegten Akten und Prozedurschriften in das Urkund, soll abgestellt und verboten, auch der Willkür einer jeden Parthen überlassen seyn, von denselben Abschriften zu nehmen oder

nicht. Falls aber eine Parthen davon Abschriften begehrte, soll sie selbige durch die Amtschreiberey versetzen lassen, und dafür bezahlen, mit Inbegriff der Vidimation, von jeder Seite Bz. 3

9) Die in das Recht gelegten Schriften soll der Amtschreiber dahin vidimiren, daß solches die wahren, auf den gesetzten Tag in das Recht gelegten Schriften seyen, und sie dann nachwärts den Partheyen zu ihrem Gebrauch wieder zustellen, für welche Vidimation er zu beziehen hat Bz. 4

Original-Dokumente aber sollen nicht vidimirt werden, indem es hinlänglich ist, wenn sie in dem Urkund als in das Recht gelegt, deutlich veransetzt werden.

Bey der Vidimation wie bey allen übrigen von der Amtschreiberey ausgefertigten Akten, die bisher blos Amtschreiberey N. N. unterschrieben worden, soll noch unter derselben die Namens-Unterschrift des Amtschreibers, oder des seine Stelle vertretenden Aftuars beugesetzt werden.

10) Die Urtheile und Urkunden sollen wörtlich in das Protokoll eingetragen werden, wofür bezahlt wird Bz. 5

Halten sie aber mehr als zwey Seiten, so gebührt von der dritten und jeder folgenden Seite Bz. 2

Dieses Einschreibungs-Emolument ist auf beyde Partheyen gleichmäigig zu vertheilen.

Für die Einschreibung eines Ganturkunds überhaupt aber wird nie mehr bezahlt, als Bz. 5 und wenn solches unter die oberamtlche Competenz gehört, nur Bz. 2 rp. 5

11) Die Einschreibung der in das Recht gelegten Schriften, soll noch fernerhin als unnöthig und beschwerlich nicht mehr statt haben.

12) Die Kundschafits-Aussagen sollen den Parthenen abschriftlich zugestellt, auch in der Amtschreiberey eingeschrieben und dafür bezahlt werden, von jeder Seite - - - - - bʒ. 3

13) Wenn die eine oder andere Parthen im Laufe eines Prozesses kein Urkund begehren wird, so soll ihr solches nicht aufgedrungen, mithin weder Schreib- noch Siegelgeld dafür bezogen werden. Bei Absprüchen aber und Endurtheilen über schriftlich verführte Prozesse, sollen die Parthenen die Urkunden herauszulösen schuldig seyn.

14) Für Urkunden, welche an dem Gastgerichte gefällt werden, wird die Ausfertigungs-Gebühr des §. 6. hievor doppelt bezahlt, also von jedem Urkund, von jeder Parthen - - - - - Frk. 3 und von der vierten und jeder folgenden Seite eines jeden Doppels annoch - - - - - bʒ. 4

Dieses doppelte Emolument soll jedoch nur in denjenigen gastrechtlichen Fällen bezahlt werden, wo die Termine je von 24 oder längstens 3 mal 24 Stunden wirklich befolgt, und die Urkunde je von einem Termin zum andern gehörig ausgefertigt seyn werden.

15) Für die Ausfertigung eines Leibhafts wird bezahlt - - - - - Frk. 1

16) Alle Urkunden und Urtheile, die vor der oberamtlichen Audienz, vor dem Amtsgericht oder von Geldsverordneten ausgefällt werden, sollen unter das oberamt-

liche Siegel gestellt, auch von den Amtschreibern nicht unbesiegelt herausgegeben werden, bey Strafe der Entzündung alles Schadens, der jemanden daraus erwachsen könnte.

17) Ben gleicher Strafe ist den Amtschreibern untersagt, von irgend einer oberamtlichen- oder amtsgerichtlichen Verhandlung vor deren Besiegung jemanden weder Auszüge noch Abschriften zu ertheilen.

18) Die Amtschreiber sind schuldig inner nach gesetzter Zeit die vorsfallenden Schriften jeweilen auszufertigen, unterlassenden Falls sie für allen Schaden und Nachtheil, so wie für alle den Partheyen unnöthiger Weise verursachten Versäumnisse verantwortlich seyn sollen.

A. In Sachen, die nicht der erstinstanzlichen Kompetenz unterliegen, sollen die Urtheile, die weiters gezogen werden möchten, jeweilen längstens innerhalb der Zeit von drey Tagen von ergangener Urtheil an zu rechnen, in gehöriger Form ausfertigt, und in 24 Stunden nach derselben Ausfertigung gebührend besiegelt, und den Partheyen die sich darum anmelden, herausgegeben werden.

B. Die Urkunden dann, die im Laufe eines Prozesses ausgefält werden, sollen längstens in Zeit von acht Tagen ausfertigt, in 2 mal 24 Stunden nach der Ausfertigung besiegelt, und den Partheyen herausgegeben werden.

C. In Sachen, welche der erstinstanzlichen Kompetenz des Oberamtmanns oder des Amtsgerichts unterliegen, soll die Ausfertigung und Besiegung der Urkunden und Urtheile in den nemlichen Fristen, die hievor unter B. bestimmt sind, statt haben.

D. In gästrechtlichen Fällen dann verbleibt es bei den daherigen Vorschriften der Gerichtssatzung.

19) Die Verbote und Arreste können von den Parthenen selbst verfaßt werden; es sollen aber die Verbote, welche Liegenschaften betreffen, und die Arreste, von der Amtsschreiberen, nach vorgeganger Publikation und rechtlicher Anlegung durch den Weibel, in ein besonderes Buch wörtlich eingetragen werden, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Einschreibungsgebühr, von der Seite - - - - - Hz. 2

Werden dann die Verbote oder Arreste auf Begehren der Parthenen oder richterlichen Befehl in der Amtsschreiberen verfertigt, so bezieht dieselbe dafür, mit Inbegriff der Einschreibung - - - - Frk. 1

20) Nachfolgende Schriften können ebenfalls von den Parthenen selbst verfertigt werden; wenn aber dieselben auf Begehren in der Amtsschreiberen verfertigt werden, so wird dafür bezahlt:

- a. Von Reversen, Uebergaben, Bürgschaftsbriefen, sie mögen kurz oder weitläufig seyn Frk. 1 Hz. 5
- b. Von Attestationen - - - - - — 7 rp. 5
- c. Von einer Legalisation - - - - - — 4
- d. Von einem Rogatorio - - - - - — 5
und von einem Nebendoppel,
wenn eines begeht wird - - - - - — 2
- e. Von einer Quittanz, so wie von
einem Berruf-Bedel - - - - - — 5
- f. Von einer jeden Publikation - - - - - — 5
- g. Von

- | | |
|--|-------------|
| g. Von einer jeden andern der oberamtlichen Bewilli-
gung vorzulegenden Schrift | bz. 4 |
| h. Von einem Lehr- oder Burger- Annehmungs- Brief: | |
| Auf Papier geschrieben | Fr. 3 |
| Auf Pergament | — 5 |
| i. Von einer Supplikation, Memorial, Handlehenbrief
u. dgl. für jede Seite | bz. 7 rp. 5 |
| 21) Für Abschriften oder Extrakte bezieht die Amt-
schreiberey von jeder Seite | bz. 2 |

22) Bei allen und jeden, sowohl in diesem als in andern Titeln vorkommenden Scripturen, wird das dazu gebrauchte Stempelpapier noch besonders bezahlt, indem dessen Betrag nicht mit unter den Schreibgebühren begriffen ist, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die diesorts eine bestimmte andere Vorschrift enthalten.

23) Für Sachen, die Almosen, Liebessteuern oder Unglücksfälle betreffen, sollen die Amtschreibereien nichts fordern, sondern dergleichen Sachen unentgeldlich verfertigen.

24) Die den Amtsschreibereien für notarialische Stipulationen zufallenden Emolumente, und die darauf Bezug habenden Bestimmungen sind unten in dem II. Theil Tit. II. enthalten.

25) Die obrigkeitlichen Scripturen werden von den Amtsschreibereyen unentgeldlich verrichtet. Auch sollen die Amtsschreiber die Gebühren, welche ihnen nicht selbst zu kommen, sondern die sie zu obrigkeitlichen Handen, oder dem Oberamte zu verrechnen haben, getreulich verrech-

nen, zu welchem Ende sie eine Bürgschaft von viertausend bis zwöltausend Franken, je nach der Grösse ihres Amtes zu stellen haben.

Z w ö l f t e r T i t e l.

Untergerichte.

1) Die Untergerichte versammeln sich zum Behuf derjenigen, welche zu Fällung von Scheinen, Fertigung von Contrakten, oder sonst derselben bedürfen, ordentlicher Weise wenigstens alle drey Monate, mit Ausnahme des Untergerichts der Hauptstadt, welches sich nach bisheriger Uebung jeweilen alle Monate versammelt.

Die Oberamtmänner werden die ordentlichen Gerichtstage jährlich bestimmen, und solche wenigstens acht Tage vorher zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt von Kanzel verkündigen lassen. Dabei aber werden sie in Obacht nehmen, daß dieselben nicht auf die Fahrmärkte der Hauptstadt oder nahe gelegener Städte und Flecken fallen.

2) Wer ein ordentliches Gericht gebrauchen will, soll sich vorher bei dem Gerichtsstatthalter des Orts als Präsidenten desselben anmelden. Dieses geschieht unentgeldlich; auch soll niemanden der Zutritt vor Gericht verweigert werden.

3) An einem ordentlichen Gerichtstag wird von den Parthenen an Emolument vor Gericht bezahlt:

a. Für die Fertigung eines Kaufs, Tauschs, Zugs, oder eines andern gegenseitigen Vertrags,

Wenn die Kauf- oder Tauschsumme oder der sonstige Gegenstand des Contrakts unter Franken 250 beträgt - - - - - bñ. 5

Wenn der Gegenstand von Frk. 250 bis Frk. 3000 beträgt - - - - - Frk. 1

Wenn derselbe mehr als Frk. 3000 beträgt - - - - - 1 bñ. 5

b. Für die von einer Parthen anbegehrende Bescheinigung des Besitzes oder andere Beurkundung einer einseitigen Erklärung, je nach dem Werth des Gegenstandes, in obigem Verhältniß, von bñ. 5 bis - - - - - Frk. 1 — 5

Diese obigen Fertigungs-Emolumente sub a. und b. sollen nur von derseligen Partnern gefordert werden, zu deren Gunsten der Besitz bescheinigt wird, also z. B. im Fall der Fertigung eines Kaufs nur allein von dem Käufer, es sei dann daß der Verkäufer auch seiner Seits einer Fertigung zum Behuf der Bescheinigung, daß er wirklich Eigenthümer des Verkauften gewesen sei, nach §. 19. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1803 bedürfe.

c. Für die Ertheilung eines Geschaufbruchs- Verbürgungs- Ablösungs- und Autorisations- Scheins und dergleichen - - - - - Frk. 1 bñ. 5

d. Für die Fertigung eines Gültbrieffs — 1

e. Für eine Homologation, oder eine Freyung - - - - - — 4

Das Emolument für die Homologation wird von demjenigen bezahlt, welcher das Testament vor Gericht vor-

legt, unter Vorbehalt des Regresses auf die Erben. Zu Fällen aber, da ein Testament ex officio geöffnet und homologirt werden muß, weil niemand das Erb annehmen will, wird kein Homologations-Emolument bezahlt.

4) Von diesen dem Gericht zu bezahlenden Emolumenten erhebt der Gerichtsstatthalter zum voraus für sein Siegel von jedem vorkommenden Aft. bʒ. 1

Und der Schreiber für sein Concept der ganzen Gerichtsverhandlung, worin Taggeld und allfällige Verköstigung inbegriffen sind - - Frk. 3

Alles übrige dann soll zwischen dem Gerichtsstatthalter, den anwesenden Gerichtsbewirkern, dem Schreiber und dem Weibel zu gleichen Theilen vertheilt werden.

5) Neben den ordentlichen Gerichtstagen versammeln sich die Untergerichte, mit Bewilligung des Oberamtmanns, so oft es von Parthenen die ihrer bedürfen, anbegeht wird, und es soll ein solches außerordentliches Gericht niemanden abgeschlagen werden.

6) Für eine solche außerordentliche Gerichtssitzung wird von den betreffenden Parthenen, neben den gewöhnlichen Fertigungs- und Schreib-Emolumenten bezahlt:

a. Dem Oberamtmann für die Bewilligung - - - - bʒ. 5

b. Vor Gericht selbst:

Dem Gerichtsstatthalter - Frk. 3

Jedem anwesenden Beywirker des Gerichts - - - - 1

Dem Schreiber mit Inbegriff seiner Verköstigung für
Taggeld und Concept - - - Frk. 3

Dem Weibel Bieterlohn - - - 1

Und wenn mehrere Kirchspiele zu
einem Untergerichte vereinigt sind - - 2

Und für Abwart - - - - 1

Es hat hieben jedoch den Verstand, daß wenn an
einem außerordentlichen Gerichtstage mehrere Parthenen
erscheinen, obige außerordentliche Kosten, nicht von jeder
insbesondere bezahlt, sondern auf alle gleichmäßig einge-
theilt werden sollen.

7) Die an außerordentlichen Gerichtstagen neben den
obigen Kosten fallenden Fertigungs-Emolumente werden
ohne Vorausverhebung einiger Gebühr für den Gerichts-
statthalter oder Schreiber, zwischen dem Gerichtsstatthalter,
den anwesenden Besitzern, dem Schreiber und Weibel zu
gleichen Theilen vertheilt, nachdem jedoch der Gerichts-
statthalter sein Siegeld nach §. 4. zum voraus erhoben
haben wird.

8) Wenn der Gerichtsstatthalter, die Gerichtsben-
sitzer oder andere Vorgesetzte, bey Augenscheinen, Inven-
torisationen, Schätzungen, Schadenbesichtigungen u. dgl.
bewohnen müssen, so gebührt jedem von ihnen für jeden
Tag, den er damit zubringt - Frk. 1 bis. 5

Und wenn sie außer dem Hause zehren, und sich
selbst verköstigen müssen, jedem in allem, von jedem
Tag - - - - - Frk. 2 bis. 5

Wenn diese Verrichtungen in Geldstagen oder Bene-
ficiis Inventarii statt haben, so sind sie nach Vorschrift
der däherigen Titel zu bezahlen.

9) Die Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde geschieht nach den dem Gesetz über die Untergerichte vom 24sten Dezember 1803 angehängten Formularien, und die Schreiber sollen hiebei jede unnöthige Weitläufigkeit vermeiden. Auch soll bey Fertigung gegenseitiger Verträge nur diejenige Parthen, die zu der Bescheinigung ihres Besitzes einer Fertigung bedarf, gehalten seyn darüber ein Fertigungs-Urkund ausfertigen zu lassen.

Der andern Parthen hingegen soll ein solches Urkund nicht aufgedrungen, sondern nur in so fern ausgesertigt werden, als sie es wirklich verlangen wird. (S. §. 3, hievor.)

10) Bey Fertigung von Zugbriefen insbesondre mag, im Fall die Kaufhandlung, welche den Zug veranlaßt, noch nicht gerichtlich gefertigt wäre, dieselbe mit dem Zug in dem nemlichen Fertigungs-Urkund begriffen, und nicht über jede Verhandlung ein besonderes Urkund ausgesertigt werden.

11) In allen denjenigen Fällen aber, wo nach §. 19. und 26. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1803 ein Fertigungs-Urkund zu Bescheinigung des Besitzes nothwendig ist, und diese Bescheinigung nicht bereits durch eine frühere Fertigung geleistet werden könnte, wird diese Zuferistung besonders und unabhängig von der Fertigung der Verhandlung zu deren Behuf sie anbegehrt wird, ausgesertigt und bezahlt.

12) Das Fertigungs-Urkund wird, wie in dem angeführten Gesetze vorgeschrieben ist, dem gefertigten Instrumente selbst, da wo ein solches vorhanden ist, eingetragen, welches zu dem Ende dem Gerichte in gehöriger Form, und wenn es notarialisch ausgesertigt worden, mit der Unterschrift des stipulierenden Notars versehen,

vorgelegt, auch bey Errichtung eines neuen Instruments genug Papier übrig gelassen werden soll, daß das Fertigungs-Urkund demselben einverleibt werden könne. In Fällen aber, wo ein Fertigungs-Urkund einem ältern Instrument einverleibt werden soll, und dieses Instrument nicht auf dermal vorgeschriebenem Stempelpapier ausgefertigt seyn würde, soll über ein solches Instrument ein Neberbogen von dermal üblichem Stempelpapier gemacht, auf diesem das Fertigungs-Urkund eingetragen, und der selbe dadurch mit dem Instrumente selbst verbunden werden, daß der zum Zusammenhängen des Instruments mit dem Neberbogen gebrauchte Faden unter des Gerichtstathalters und des Oberamtmanns Siegel gelegt werde.

Die Fertigungs-Urkunde überhaupt dann, werden unmittelbar nach der Ausfertigung von dem Gerichtschreiber dem Gerichtstathalter, und nachher dem Oberamtmann zur Besiegung vorgelegt.

13) Alle gerichtliche Verhandlungen sollen von dem Gerichtschreiber in das Gerichts-Protokoll eingeschrieben werden. Diese Einschreibung soll auch mit denjenigen dem Gericht zur Fertigung vorgelegten Instrumenten selbst statt finden, welche nicht Kraft der vorhandenen Gesetze allbereits in den Protokollen der Amtschreiberen eingetragen werden müssen. (Th. II. Tit. I. §. 10.)

14) In Betreff derjenigen Instrumente hingegen, die nach den vorhandenen Gesetzen in den Protokollen der Amtschreiberen eingeschrieben werden sollen, wird die wörtliche Einschreibung derselben in dem Gerichts-Protokoll unterbleiben; dagegen aber soll das Instrument seinen wesentlichen Bestandtheilen nach beschrieben und von dem Ge-

richtschreiber am Rande der Verhandlung in dem Protokoll das Numero und die Blattseite des Contrakten-Protokolls der Amtschreiberey, wo das Instrument sich eingeschrieben befindet, angemerkt werden. (Th. II. Tit. I. §. 10.)

Dem stipulirenden Notarius liegt ob, zu diesem Ende, wenn er das Instrument nach der Einschreibung bey dem Amtschreiber behändigt haben wird, dem Gerichtschreiber anzuseigen, in welchem Numero und auf welcher Blattseite dasselbe in den Contrakten-Protokollen der Amtschreiberey sich eingeschrieben befindet.

15) Der Gerichtschreiber ist gehalten, jeweilen in einer Frist von längstens vier Wochen, von dem Gerichtstage an gerechnet, das Gerichts-Protokoll nachzutragen und die gerichtlichen Akten auszufertigen. Unterlassenden Falls ist derselbe für allen daraus erwachsenden Schaden, so wie für alle den Parteien unnöthiger Weise verursachte Versäumnis verantwortlich, auch mehrere Strafe, je nach den Umständen, vorbehalten.

16) Für die Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde und Einschreibung derselben in das Gerichts-Protokoll hat der Schreiber zu beziehen:

a. Von einem gewöhnlichen Fertigungs-Urkunde, das nicht mehr als zwey tarifmäßige Seiten hält, in allem nebst dem allfälligen Betrag des Stempelpapiers - - - - - Frk. 1 bz. 5

Ist aber solches weitläufiger, so gebührt ihm annoch für jede folgende Seite lediglich für die Ausfertigung - - - - - bz. 2

Wenn das Gericht nach §. 17. des Gesetzes vom 24sten Dezember 1803 die Fertigung verweigert, so wird von

der betreffenden Partien dem Schreiber die Aussertigung und Einschreibung der dahерigen Verhandlung, nach dem nemlichen Maasstab bezahlt:

Von Homologationen und Freyungen für die Aussertigung überhaupt, mit Inbegriff des Betrags des Stemppapiers - - - - - Frk. 3
und für die Einschreibung - - - - - hz. 5

17) Mit den hievor ausgesetzten Emolumenten und Taggeldern, sollen die Gerichtschreiber sich für ihre Berichtungen begnügen, und für die Ablesung der Schriften oder Gesetze keinerley Lesegeld oder anderes Emolument erheben.

18) Dem Oberamtmann gebührt für das dem Fertigungs-Urkunde beizudrückende Siegel, je nach der Natur des gefertigten Instruments das in den verschiedenen Artikeln des Tit. II. hievor geordnete Emolument. Wenn aber ältere, vor dem Gesetz vom 24sten Dezember 1803 aufgerichtete Instrumente zu Bescheinigung des Besitzes zugesertigt werden, so hat der Oberamtmann dafür nicht mehr als das ordentliche Siegeld von hz. 3 zu beziehen.

19) Das hievor (§. 6. a.) ausgesetzte oberamtliche Bewilligungs-Emolument, wird gleich dem Siegeld (§. 18.) von dem Oberamtmann zu eigenen Handen bezogen, und der Regierung nicht verrechnet.

Dreizehnter Titel.

Untere Chorgerichte.

Für dieselben soll der bisherige Tarif befolgt werden, bis eine neue Ehegerichts-Satzung festgesetzt und zur Befolgung anbefohlen seyn wird.

A n m e r k u n g: Die Revision der Tarife für die unteren Chorgerichte und für das obere Ehegericht ist bis nach der vollendeten Behandlung der neuen Ehegerichts-Satzung verschoben worden. Indessen verbleiben die bisherigen Tarife, so wie solche für das obere Ehegericht in den Jahren 1745, 1780 und 1804, für die unteren Chorgerichte dann unterm 3ten September 1804 (Ges. und Dekr. Th. I. S. 419 n.) festgesetzt sind, noch fernherin in Kraft.

Vierzehnter Titel.

W e i b e l.

1) Für ihre Abwart vor Audienz des Oberamtmanns, der Amts- und Untergerichte, wie auch bei Geldtagen, Augenscheinen und dergleichen Berrichtungen, sind ihre Emolumente allbereits in den vorhergehenden Titeln bestimmt.

2) Die Pfänder auszutragen, oder solche auszurufen, gebührt dem Weibel für jede Berrichtung Frk. 1

Für das Ausrufen einer Gantsteigerung um liegendes Gut aber - - - - Frk. 2 bis. 2 rp. 5

3) Für die Ausführung eines Leibhafsts mag je nach der Entfernung der im §. 1. oder 2. des Tit. III. bestimmte Taglohn gefordert werden.

4) Für jede Vorladung oder Citation vor eine richterliche Behörde, wie auch für eine Rogatoria-Citation, denne einem Vogt, einem Schäker oder einer Kundshaft zu bieten, Verbote, Arreste, Notifikationen oder Fürbote anzulegen, eine Pfandsforderung, eine Leistung, oder ein Abbot anzukündigen; überhaupt für alle und jede Fürbote, die ein Weibel in seinem Gerichtsbezirk anlegt, für jeden Gang mit Inbegriff der Zeugnisse und der darauf erhaltenen Antwort, in allem - - - - - Hz. 4

Gastgerichtliche Fürbote sind doppelt zu bezahlen.

5) Für den dreymaligen Rechtsruf bezieht der Weibel - - - - - Hz. 4

6) An einer freiwilligen Güter- oder Lehensteigerung bezieht der dazu berufene Weibel, je nach der Entfernung, sein im §. 1. oder 2. des Tit. III. bestimmte Taggeld.

7) In näherer Bestimmung und einiger Abänderung der §§. 62. und 86. des Gesetzes vom 15 — 20. Juni 1803 wird das Verhältniß zwischen dem Amtsweibel und den Gerichtsweibern in Bezug auf obige Verrichtungen und die dahерigen Emolumente, folgendermassen festgesetzt:

Dem Amtsweibel liegt die ausschließliche Abwart der Audienz des Oberamtmanns ob, und er hat die diesorts ausgesetzten Gebühren allein zu beziehen.

Thm kommt ferner das Recht der Abwart vor Amtsgericht, so wie des Bezugs der daselbst gefallenen Emolumente zu, und die Gerichtsweiber sind ihrer diesörtigen Verpflichtungen anmit enthoben; es sey denn daß der Oberamtmann eine mehrere Abwart nöthig finde, welchen-

falls die vor der Audienz des Amtsgerichts fallenden Weibel-Emolumente zwischen dem Amtsweibel und dem anwesenden Gerichtsweibel zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

Der Gerichtsweibel dann hat dem Untergerichte allein abzuwarten, und die daherigen Gebühren zu beziehen. Seine Verrichtungen erstrecken sich nicht über den Bezirk des Gerichts hinaus.

Die übrigen im §. 1. 2. 3. 4. und 6. dieses Titels enthaltenen Weibelsverrichtungen können von dem Amtsweibel wie von dem Gerichtsweibel des betreffenden Gerichts gemacht werden; nur hat der Amtsweibel für Taglöhne wie für die andern Verrichtungen nicht ein mehreres zu fordern, als wenn die Verrichtung durch den Gerichtsweibel geschehen wäre.

8) An denjenigen Orten dann, wo die Weibel von einer Gemeinde eine Pension oder ein Beneficium zu geniessen haben, damit sie ihre Verrichtungen mit weniger Kosten ablegen, soll es fernerhin bey der an jedem Orte eingeführten Uebung verbleiben.

II. Theil.

Tarif für die notarialischen Stipulationen.

Erster Titel.

Von den verschiedenen Verhältnissen und Rechten der Notarien unter sich.

I. Notarien.

1) Die Notarien oder geschworenen Schreiber werden von dem Kleinen Rath, nach vorhergegangener Prüfung durch das Examinatoren-Collegium, aus der Zahl derjenigen Cantons-Bürger ernannt, die das 23ste Jahr Alters zurückgelegt, und wenigstens drey Jahre lang in öffentlichen oder Notariats-Geschäften gearbeitet haben.

2) Denselben kommt das Recht zu, in dem ganzen Canton alle diejenigen notarialischen Akten auszufertigen, welche nicht nach §. 5. hienach dem ausschliesslichen Stipulations-Recht der Amts-Notarien und Amtsschreiber übertragen sind, und deren notarialische Ausfertigung entweder durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben oder von den Parthenen anbegeht wird.

3) Sie sind verpflichtet, über alle von ihnen ausgefertigte Akten eigene Protokolle zu führen, die nach ihrem Absterben, oder auch wenn sie bey Lebzeiten ihren Beruf zu treiben aufhören würden, in die Amtsschreiberey oder in den Amtssitz dessjenigen Amtsbezirks, wo sie ansässig waren, deponirt werden sollen. Dem Kleinen Rath ist

überlassen, diesen Aufbewahrungs-Ort, so wie die Art und Weise, wie diese Protokolle daselbst eingesehen und benutzt werden können, durch ein besonderes Dekret näher zu bestimmen.

II. Amts-Notarien.

4) Die Amts-Notarien werden von dem Kleinen Rath aus der Zahl der Notarien gewählt, und müssen, um wahlfähig zu seyn, wenigstens vier Jahre lang das Notariat im Canten ausgeübt haben.

5) Ihnen kommt neben den Rechten der übrigen geschworenen Schreiber die ausschließliche Befugniß zu, in den Amtsbezirken, wofür sie bestellt sind, neben dem Amtschreiber diejenigen Verträge und Akten zu stipuliren, in welchen liegende Gründe ihres Bezirks unterpfändlich verschrieben werden, alles nach denjenigen näheren Bestimmungen, welche hier unten Tit. II. §. 9. f. vorkommen.

6) Zur Ausübung dieses Stipulations-Rechts werden von dem Kleinen Rath in jedem Amtsbezirke außer dem Amtschreiber annoch zwey oder mehrere Amts-Notarien, wie bisdahin also auch in Zukunft bestellt werden.

7) Die Amts-Notarien sind gehalten, vor Ausübung ihres Stipulations-Rechts, dem Kleinen Rath eine Bürgschaft von dreitausend Franken zu leisten, und in dem Amtsbezirk wofür sie bestellt sind, ihren ordentlichen Wohnsitz aufzuschlagen. Sie werden nach Erfüllung dieser Requisite und erhaltenem Patent, von dem Oberamtmann den sämtlichen Untergerichten ihres Bezirks bekannt gemacht.

8) Ihre Protokolle werden gleich denen der übrigen Notarien, nach ihrem Absterben oder sonstigen Aufhören ihres Berufs, in dem Amtssitz oder in der Amtsschreiberey deponirt.

III. Amtsschreiber.

9) Die Amtsschreiber werden von dem Kleinen Rath aus der Zahl der sämtlichen Notarien des Cantons ernannt und patentirt. Die Aspiranten müssen um wahlfahig zu seyn, gleich den Amts-Notarien wenigstens vier Jahre Notarii gewesen seyn.

10) Ihnen kommt neben den Besugnissen der Notarien und Amts-Notarien, die ausschliessliche Einschreibung aller Verträge und Akten zu, in denen liegende Gründe ihres Amtsbezirks verhaftet werden, alles nach denjenigen Bestimmungen, welche hier unten (Tit. II.) des näheren vorkommen.

11) Zum Behufe dieser Einschreibung soll in der Amtsschreiberey für jede Kirchgemeinde ein eigenes Hypotheken-Protokoll geführt werden.

12) Bey Einschreibung dieser Akten, liegt dem Amtsschreiber ob, in den betreffenden zu seiner Disposition stehenden Hypotheken-Protokollen nachzuschlagen, ob in denselben einige mehrere Verhaftungen, als die in dem Akt selbst angezeigt sind, aufgefunden werden können, und sein daheriges Zeugniß nebst dem Attestat der Einschreibung auf dem Akt schriftlich anzusezen.

13) Die Amtsschreiber sind für alle Folgen der Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser vorgeschriebenen Nach-

suchung und für alle durch ihre Nachlässigkeit oder Gaum-
seligkeit entstandenen Lücken in den Hypotheken- Protokollen
verantwortlich, zu welchem Ende auch die Bürgschaft
dienen soll, welche sie nach Vorschrift des Th. I. Tit. XI.
§. 25. hievor zu leisten haben.

Zweyter Titel.

Von den verschiedenen notarialischen Stipulationen und ihren Emolumenten.

Erster Abschnitt.

Von den Emolumenten der geschworenen Schreiber.

I. Handänderungs- Contrakte.

1) Von allen Kauf- Tausch- und Wiederlösungs-
Briefen, Steigerungs- Gant- und Geldtagssteigerungs-
Briefen, wie auch Abtretungs- Schätzungs- und Schleiß-
Briefen wird, außer dem oberamtlichen Siegelgeld, für
den Aufsatz und die Ausfertigung in allem, ohne den
Betrag des Stempelpapiers, das in diesem wie in allen
andern Titeln besonders angerechnet wird, bezahlt: drey
Achtel vom Hundert, oder von jedem Hundert Franken
- - - - - bʒ. 3 rp. 7½

Dem Amtschreiber dann gebührt für die Einschreibung
in das Hypotheken- Protokoll und das daherige Nachschla-
gungs- Certifikat, ein Achtel vom Hundert, oder von
jedem Hundert Franken - - - - bʒ. 1 rp. 2½
(Vgl. §. 47. hienach.)

2) Das

2) Das Capital mag aber auch noch so klein seyn, so soll doch für die Stipulation gefordert werden können - - - - - Frk. 1 bis. 5 und für die Einschreibung - - - - 5

3) Von einem Neben-Doppel kann an Schreibgebühr nie mehr gefordert werden, als von jeder Seite - - - - - bis. 4

4) Bey solchen Contrakten soll der Käufer jederzeit das ganze Schreib-Emolument und alle Gebühr bezahlen.

5) Bey Tauschbriefen soll jeder Täuscher die oben bestimmten Schreibgebühren nur von dem Werth seines ertauschten Guts bezahlen, und von der Nachtausch-Summe nichts erhoben werden. Zu diesem Ende ist dieser Werth in dem Instrument jeweilen auszudrücken.

6) Bey Tausch-Contrakten sollen allezeit beide Doppel ausgefertigt werden, weil jede Parthen einen Titel für ihr Eigenthum haben muß.

7) Bey Kauf- und Steigerungs- und dergleichen Contrakten ist nur die einfache Ausfertigung nöthig, und zwar zu Handen des Käufers, wenn die Kaufsumme an den Gläubiger zu bezahlen angewiesen, oder alsgleich ausbezahlt wird. Will solchen Falls der Verkäufer auch ein Doppel haben, so wird ihm frey stehn, dasselbe ausfertigen zu lassen: bleibt aber noch etwas von der Kaufsumme zu bezahlen übrig, so soll dennzumal der Kaufbrief unter dem Namen Kaufbeyle dem Verkäufer als ein Schuld-Titel zugestellt und des Käufers Willfuhr überlassen werden, auch ein zweytes Doppel zu begehrn.

8) In denjenigen Gegenden des Seelands dann, wo Steigerungs-Rödel üblich sind, wird dafür das nemliche Emolument, welches in §. 1. und 2. festgesetzt ist, und zwar im Fall ein Steigerungs-Rödel ausgefertigt wird, von dem Versteigerer, wenn aber Steigerungsbeylen ausgefertigt werden, von dem Ersteigerer bezahlt.

Außerdem aber kann der Amtsschreiber oder stipulierende Notar für seine bey der Steigerung habenden Bemühungen von dem Ersteigerer denjenigen Tag- oder Reitlohn je nach Maßgabe der Entfernung erheben, welcher hievor Th. I. Tit. III. §. 1. und 2. für die Schreiber festgesetzt ist.

Den nemlichen Tag- oder Reitlohn hat er auch zu beziehn, wenn die Steigerung fruchtlos ablaufen wird.

9) Alle hievor genannte Handänderungs-Contrakte, die Bodenzins- oder Ehrschatzpflichtige Güter betreffen, oder in denen Schulden überbunden, oder die Kauf- oder Tausch-Restanz unterpfändlich verschrieben werden, müssen bey Strafe der Ungültigkeit der Verhandlung und des Verlusts des Unterpfandrechts, durch den Amtsschreiber oder einen Amtsnotar des Bezirks, in welchen die erhandelten Güter sämtlich oder der mehrere Halt derselben liegen, ausgefertigt werden. (Vgl. §. 39. u. f. hienach.)

10) Kauf- oder Tauschbriefe u. dgl. aber um freye weder Bodenzins- noch Ehrschatzpflichtige Güter, in denen keine Schulden unterpfändlich überbunden und die entweder gleich ausbezahlt werden, oder da die Kauf- oder Tausch-Restanz nicht unterpfändlich verschrieben wird, mögen nach alter Uebung unter den Parteien selbst, oder nach ihrem Belieben durch einen nicht mit dem Sti-

ulations - Recht versehenen Notar ausgefertigt werden. Doch soll solches in dem Contrakt ausdrücklich angezeigt, und in letzterm der obgenannten Fälle hinzugefügt werden, daß der Verkäufer die unterpfändliche Verhaftung der Kauf- oder Tausch - Restanz nicht anbegeht, sondern sich mit der Generalität von des Käufers Haab und Gut habe begnügen wollen.

11) Jedoch sind bey allen Kauf- oder Tauschhandlungen um Vogts - Gut die Vögte verpflichtet, wenn der Kauffchilling nicht alsogleich haar erlegt wird, die unterpfändliche Verschreibung der Restanzen auf dem verkauften oder vertauschten Grundstück jeweilen bey ihrer Verantwortung anzugehren, da dann auch solche Verhandlungen unter das ausschließliche Stipulations - Recht der Amtsschreiber und Amts - Notarien fallen.

12) Falls ein Kauf nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Januar 1806 gezogen wird, soll kein Zug - Instrument ausgefertigt, sondern der Zug lediglich von dem Amtsschreiber in die vorhandenen Doppel des Kaufbrieff eingeschrieben werden, da dann der Züger bezahlen wird:

Für die Einschreibung des Zugs in den Kaufbrief und Einprotokollirung in das Protokoll Frf. 1 bz. 5

Und für die Einschreibung in das Neben - Doppel, wenn eines vorhanden ist - - - - bz. 7 rp. 5

13) Würde aber der Käufer kein Doppel des Kaufbrieff in Händen haben, so soll der Züger solches ausfertigen lassen, damit er einen Titel zu seinem Eigenthum erhalte, und selbiges als ein Neben - Doppel nach §. 3.

hievor bezahlen, gleichwie er auch schuldig ist, dem Käufer die Emolumente, so derselbe bezahlt haben mag, zu restituiren.

II. Versicherungs-Contrakte.

14) Von einem Gültbrief oder Schadlosbrief und Dergleichen Versicherungsschriften wird für den Aufsatz und die Ausfertigung, außer dem oberamtlichen Siegelgilde, in allem bezahlt: drey Achtel vom Hundert, oder von jedem Einhundert Franken des Betrags des Gültbrieffs - - - - - $\text{h}\ddot{\text{z}}. 3 \text{ rp. } 7\frac{1}{2}$

Dem Amtsschreiber dann für die Einschreibung in das Hypotheken-Protokoll und das daherige Nachschlagungscertifikat: ein Achtel vom Hundert, oder von jedem Einhundert Franken - - - - - $\text{h}\ddot{\text{z}}. 1 \text{ rp. } 2\frac{1}{2}$

15) Das Capital mag aber noch so klein seyn, so soll doch für die Ausfertigung des Gültbrieffs gefordert werden können - - - - - Frk. 1 $\text{h}\ddot{\text{z}} 5$
und für die Einschreibung - - - - - 5

16) Das gesammte Emolument soll der Schuldner bezahlen, und der Schuld-Titel dem Gläubiger ohne Entgeld zugestellt werden.

17) Dergleichen Versicherungsschriften sollen jederzeit durch die Amtsschreiber oder einen Amts-Notar dessjenigen Amtsbezirks ausgefertigt werden, wo sich die sämtlichen Unterpfänder, oder der mehrere Halt derselben befinden.

(Vgl. §. 39. u. f. hienach.)

III. Theilungs-Verträge.

18) Von Theilungen und Erbauskäufen mag für den Aufsatz, die Ausfertigung und die Einschreibung in allem bezogen werden, von dem fruchtbaren Vermögen:

- a. Von dem Haupt-Doppel ein halbes vom Hundert, also von jedem Hundert Franken $\text{h}\ddot{\text{s}}. 5$
- b. Von einem zweyten oder dritten Doppel, wenn solche begehrt würden, von jeder Seite $\text{h}\ddot{\text{s}}. 2$
- c. Von einer jeden Abfertigung die begehrt wird, von jeder Seite - - - - - $\text{h}\ddot{\text{s}}. 2$

19) Wird aber das Vermögen nach Abzug der Schulden nur Frk. 1000 und weniger betragen, so soll alsdann von dem Haupt-Doppel weniger nicht bezahlt werden, als - - - - - Frk. 5

20) Mit diesen obbestimmten Emolumenten, unter der hienach im §. 25. vorkommenden Erläuterung, sollen sich die Schreiber begnügen, und unter keinem Vorwande mehrere Emolumente noch einigen Tag- und Reitlohn ansetzen, sondern an denjenigen Tagen, die sie mit Inventorisation oder Verichtigung der Erbschaft außer dem Hause zubringen werden, sich mit freyer Kost und Unterhalt ersättigen.

21) Es soll aber dieses Emolument nur von dem fruchtbaren Vermögen oder von demjenigen bezogen werden, so nach Abzug der Schulden übrig bleiben wird; wobei es jedoch den Verstand hat, daß das allfällige Mutter- oder Weibergut hiebey nicht zu den Schulden gerechnet werden soll, es sey denn daß eine besondere Theilung darüber statt finde.

22) Bey den Erbauskäufen dann ist das bestimmte Emolument nur von der Erbauskaufsumme, nicht aber von dem ganzen Vermögen des Erblassers zu beziehn.

23) Wird ein Erbauskauf einer Theilung vorgehen, so soll dafür das Emolument vorerst von der Erbauskaufsumme erhoben, und dann erst nachwärts, nach Abzug derselben und der allfälligen Erbschaftsschulden, von dem restirenden fruchtbaren Vermögen das Emolument für die Theilung bezogen werden.

Die nemliche Vorschrift findet auch bey Fällen statt, wo Abtretungs- oder Schleißbriefe einer Theilung unmittelbar vorgehen.

24) Die Neben-Doppel bey Theilungen und Erbauskäufen, eben wie die Abfertigungen sollen den Parthenen nicht aufgedrungen, sondern nur auf Begehren ausgefertigt werden; die Vögte aber, welche die Haupt-Doppel nicht in die Hände bekommen, sollen jederzeit entweder ein Neben-Doppel oder eine Abfertigung, zur Rechtsfertigung ihrer Verhandlungen, und zum Behuf ihrer Rechnungen aussfertigen lassen.

25) Alle Theilungen und Erbauskäufe um Bodenzins- und Erbschatzpflichtige Güter, ferner solche, wo die Erbportionen des einen Miterben auf die von dem andern übernommenen liegenden Güter angewiesen und überbunden, oder sonst Verhaftungen auf Liegenschaften aufgerichtet werden, sollen durch den Amtsschreiber oder Amts-Notar des Bezirks, in welchem das Erbe gefallen ist, ausfertigt werden, bey Strafe des Verlusts des Unterpfandrechts.

Es sollen denn auch diese Instrumente Auszugswise und so weit solche auf die betreffenden Liegenschaften Bezug haben, in das Hypotheken-Protokoll der Amtsschreiberen, in deren Bezirk die Grundstücke gelegen, eingeschrieben werden, wofür der Amtsschreiberen die übliche Einschreibungs-Gebühr (oben Th. I. Tit. XI. §. 10.) gehört, und für das damit verbundene Nachschlagungs-Certifikat je von Frk. 1000 der Liegenschaft - - - - - Bz. 5

Welch alles aber der stipulierende Notarius, ohne der Partheyen Entgeld aus seinen hievor (§. 18.) ausgesetzten Gebühren bezahlen soll.

26) Wenn auch in anderen, als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen jemand von den Interessenten diese notarialische Verschreibung zu seiner Sicherheit begehren würde, so sollen die andern solches geschehen zu lassen schuldig seyn, wo dann auch das gebührende Emolument nach §. 18. hievor und §. 29. hienach entrichtet werden soll.

27) In allen andern Fällen aber können die Interessenten die Theilung unter sich selbst verschreiben oder durch wen sonst ihr Zutrauen hat, ausfertigen lassen, doch sollen, wenn bey Theilungen Wittwen und Waisen interessirt sind, die Bögte einen oder mehrere dazu bestellte Gemeindenvorgesetzte zu der Aussertigung der Instrumente beziehn.

28) Wenn in Fällen wo Theilungen und Erbsäufe nach dem vorhergehenden Artikel unter den Partheyen selbst verschrieben werden, die Interessenten die Einschreibung des Instruments in die Protokolle der Amtsschreiberen zu mehrerer Sicherheit freywillig anbegehren,

so mag für diese Einschreibung die oben Th. I. Tit. XI. §. 10. bestimmte Gebühr bezogen werden.

29) Bey Theilungen und Erbauskäufen sollen sämtliche Emolumente mit Ausnahme der Abfertigungen zusammen berechnet und folgendermassen auf die Interessenten vertheilt werden.

Bey Theilungen auf jeden Erben oder Anteilhaber zu gleichen Theilen.

Bey Erbauskäufen aber zur einen Hälfte auf die Erbauskäufer und zur andern Hälfte auf die übrigen Erben oder Anteilhaber. Die Abfertigungen dann werden von jeder Partien, die eine begeht, absonderlich bezahlt.

IV. Testamente, Eheverkommisse &c.

30) Von Testamenten und dergleichen Vergabungen, wie auch von Eheverkommissen und Ehebriefen, mag der Notarius für den Aufsatz, die Ausfertigung und Einschreibung eines, bey beyden letzten Instrumenten aber der beyden gehörigen Doppel, je nach den Vermögens-Umständen der Person für seine Gebühr fordern Frk. 4 bis höchstens - - - - - 30

31) Von einem Codizill oder einer Vergabung mag der Notarius für den Aufsatz, die Einschreibung und Ausfertigung nach dem mehr oder mindern Werth des Vergabeten, oder der Weitläufigkeit des Codizills in allem fordern, von - - - - - Frk. 3 bis höchstens - - - - - 6

32) Von einem Verpfändungsbriese mag der Notarius für den Aufsatz, die Einschreibung und Ausfertigung, je nach den Vermögens-Umständen dessen so sich

verprüinden will, in allem die nemliche Gebühr fordern, welche oben §. 1. für Handänderungen festgesetzt ist, und es soll auch diese Gebühr auf die nemliche Weise, wie bey Handänderungen vertheilt werden.

Berlangen aber die Parthenen die Ausfertigung eines zweyten Doppels, so mag dafür bezogen werden, von jeder Seite = - - - = - - - bz. 4

33) Nach der Gerichtssatzung ist jede Mannsperson befugt ihr Testament oder Codizill selbst zu schreiben oder mündlich zu machen.

34) Will aber eine Mannsperson ihr Testament oder Codizill durch einen geschworenen Schreiber verfertigen lassen, oder auch eine Weibsperson nach Vorschrift der Gerichtssatzung testiren, so kann die eine oder andere solches thun, an welchem Orte und durch welchen Notarius des Cantons sie will, ohne dafür an den Amtsschreiber oder einen Amts-Notar gebunden zu seyn.

35) Ehebriefe, Eheverkommisse und Verpründungsbriebe können die Parthenen insgemein selbst ausfertigen, wenn aber in solchen Instrumenten Unterpfänder verschrieben werden, so muss nach Inhalt der Gerichtssatzung das Instrument notarialisch ausgesertigt werden, und zwar durch den Amtsschreiber oder einen Amts-Notar desjenigen Amtsbezirks, in welchem der grössere Theil der Unterpfänder gelegen ist.

36) In allen andern Fällen aber, wenn die Parthenen freywillig einen Notarius zu Ausfertigung von Ehebriefen, Eheverkommissen oder Verpründungsbrieben gebrauchen, kann solches nach der Wahl der Parthenen und durch irgend einen geschworenen Schreiber im Canton geschehen.

V. Obligationen.

37) Von einer Obligation mag für den Aufsatz, die Einschreibung und Ausfertigung in allem bezogen werden, von dem Werth der Schuld ein Quart vom Hundert, oder von jedem Hundert Franken - - - bñ. 2 rp. 5 doch weniger nicht als - - - Frk. 1 und niemals mehr als - - - 4

38) Es wird aber nach Inhalt der Gerichtssatzung der Wahl der Parthenen überlassen, entweder die Obligation durch den Schuldner selbst schreiben, oder unterschreiben zu lassen; wollen sie aber die Obligation notariisch ausfertigen lassen, so können sie solches thun durch welchen Notarius im Canton sie wollen.

VI. Einschreibung und Ablosungen.

39) In allen denjenigen Fällen, da in einem Contrakt oder Instrumente Unterpfänder verschrieben werden, oder Güter die dem ausschließlichen Stipulations-Rechte der Amtsschreiber und Amts-Notarien unterworfen sind, Hand ändern, davon der mindere Theil in einem andern Amtsbezirk liegt, soll der stipulirende Notarius den betreffenden Auszug für die Parthen verfassen, diese vor jedem Gericht die Fertigung anbegehrten und der Gerichtsschreiber sodann diesen gefertigten Auszug aus dem Contrakt dem Amtsschreiber zur Einprotokollirung und Nachschlagung zuseinden. Vor Bescheinigung dieser Fertigung und Einprotokollirung soll das Haupt-Instrument selbst weder von dem Amtsschreiber noch von dem stipulirenden Notar den Parthenen herausgegeben werden. Der betreffende Amtsschreiber soll auch pflichtig und verbunden seyn, das Verzeichniß der verschriebenen Unterpfänder oder vorgegangenen Handänderungen in dem betreffenden Hypotheken-Protokoll ein-

zuschreiben und zu registriren, auch ein daheriges Nachschlagungs-Certifikat auszustellen; widrigen Falls derjenige Amtsschreiber oder Amts-Notar, welcher hierin etwas versäumen würde, für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich bleiben und haften soll, der aus der Unterlassung entstehen könnte.

40) Diese Vorschrift sollen die Amtsschreiber und Amts-Notarien nicht nur in Ansehung der Gült-Schadlos-Kauf-Tausch- und Zugbriefe, sondern auch bei solchen Theilungen, Erbauskauf-Schätzungs- und Schleißbriefen und allen andern Contrakten befolgen, die nach den hievor enthaltenen Vorschriften dem ausschließlichen Stipulations-Recht der Amtsschreiber und Amts-Notarien unterliegen.

41) Für jede Seite denn, welche dieses Verzeichniß und dieser Auszug halten, soll von der Parthen bezahlt werden:

Dem stipulirenden Notar - - - Hz. 3

Dem betreffenden Amtsschreiber dann für die Einschreibung und Nachschlagung sein pro rata an dem $\frac{1}{3}$ pro Ct. des Werths der Liegenschaft.

42) Damit auch die Ablösungen der unterpfändlichen Verhaftungen in den Hypotheken-Protokollen bemerkt werden können, soll jede Ablösung eines unterpfändlich ver- schriebenen Capitals, längstens vier Wochen nach der Ablösung von dem gewesenen Schuldner durch Vorweisung des quittanzirten oder canzellirten Schuld-Titels in der betreffenden Amtsschreiberen angezeigt werden, welche letztere dieselbe am Rande des betreffenden Hypotheken-Protokolls einschreiben und auch registriren wird.

43) Für diese Einschreibung und Einregistirung hat der Amtsschreiber zu bezahlen, jedesmal Hz. 3

Zweyter Abschnitt.

Von der Staats - Gebühr.

44) Von allen Handänderungen um Liegenschaften, sie geschehen durch Kauf, Tausch, Wiederlösung, freiwillige oder Gantsteigerung, Abtretungs - Schätzungs- oder Schleißweise, wird außer den hievor bestimmten Emolumenzen als Abgabe an die Regierung bezahlt, ein Halbes vom Hundert des Betrags der Capital - Summe, dieselbe mag groß oder klein seyn.

45) Von dieser Abgabe sind jedoch enthoben: die Handänderungen in Geldstagen, es sey durch Geldstagssteigerungen oder Colloktionen, desgleichen die Abtretungs - Schätzungs- oder Schleißbriefe auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Eltern oder Groß - Eltern an ihre Kinder oder Groß - Kinder, als welche hierin den Theilungen und Erbaufkäufen gleich gehalten werden sollen.

46) Bey Tauschbriefen wird diese Abgabe, nicht wie die Schreibgebühr (oben §. 5.) von beiden Liegenschaften, sondern nur von dem Werthe der höher angeschlagenen Liegenschaft entrichtet. In Fällen aber, wo wett aufgetauscht wird, soll zum Bezug dieser einfachen Abgabe der gegenseitige Werth im Contrakte bestimmt, oder nöthigen Falls durch eine Schätzung ausgemittelt werden.

47) Bey Schleißbriefen und wenn in einer Abtretung ein Schleiß - Zins ausbedungen wird, soll der Betrag des Schleiß - Zinses zu fünf vom Hundert capitalisiert und von dieser Capital - Summe dann die Abgabe bezahlt werden. Die nemliche Berechnung findet bey Instrumenten dieser Art auch für die oben §. 1. und 25. bestimmte Stipulations - und Einschreibungs - Gebühr statt.

48) In allen obigen Fällen wird diese Abgabe an den Staat von dem Käufer oder Uebernehmer bezahlt.

49) Diese Abgabe wird bey solchen Contrakten, die von den Amtsschreibern und Amts-Notarien verschrieben werden, von dem stipulirenden Notarius vor der Fertigung von den Partheyen bezogen, und dem Amtsschreiber längstens bey Herausgabe des Instruments nach vorgangener Fertigung und Einschreibung in das Hypotheken-Protokoll eingehändigt, um solches zu obrigkeitlichen Händen zu verrechnen.

50) Bey Käufen und Täuschen aber, die nach §. 10. hievor unter den Partheyen selbst verschrieben werden mögen, soll diese Abgabe bey Ertheilung des Fertigungs-Urkunds von dem Gerichtschreiber bezogen und dem Amtsschreiber zum verrechnen zugestellt werden.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1) Alle Notarien insgemein sind verpflichtet, dem Zutrauen der Partheyen zu entsprechen, und die ihnen übergebenen Contrakte, in so fern solche durch das Gesetz nicht verboten, und die Partheyen mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandschaftsgrad sind, jeder so weit er dazt befugt seyn mag, abzunehmen, und nach bestem Vermögen zu verschreiben.

2) Alle Contrakte und Instrumente die unter das ausschliessliche Stipulations-Recht der Amtsschreiber und Amts-Notarien gehören, sollen unter das oberamtliche Siegel (S. oben Th. I. Tit. II. §. 3. und 4. Tit. XII. §. 18.) gestellt,

und von den Amtsschreibern und Amts-Notarien den Parthenen nicht unbesiegelt oder vor der gerichtlichen Fertigung herausgegeben werden, bey Strafe der Ersezung des Schadens und Nachtheils, so jemanden daraus zuwachsen könnte.

3) Allen Amtsschreibern und Amts-Notarien ist untersagt, von irgend einem Contrakt, Instrument oder einer andern Schrift, die unter die Fertigung und das oberamtliche Siegel gehört, vor der Fertigung und Besiegung jemanden weder Auszüge noch Abschriften zu ertheilen, gleichfalls bey Strafe der Verantwortung für alle dahérige Folgen.

4) Die Ausfertigung der vorfallenden Schriften soll innerhalb nachbestimmter Zeit geschehen, und unterlassenden Fälls der betreffende Notarius für allen Schaden und Nachtheil, der aus der Verzögerung entstehen würde, so wie für alle den Parthenen unnöthiger Weise verursachte Versäumnis haften.

- a. Instrumente und Contrakte, die vor Gericht gefertigt werden, müssen vom Tage der Angabe an gerechnet, wo möglich in Monatsfrist, und immer auf das späteste auf diejenige Zeit, wo sich das erste Fertiggericht versammeln wird, ausgefertigt seyn.
- b. Testamente, Codizille und andere Vergabungen von Todes wegen, sollen wo möglich am Tage der Angabe selbst und längstens innerhalb drey Tagen nach derselben ausgefertigt werden.

Wird die oberamtliche Besiegung anbegehrt, so soll selbige beförderlich und längstens in 24 Stunden nach der Vorlegung geschehen.

c. Obligationen, Bürgschaftsbriebe, Reversen u. dgl. sollen auf Begehren in 24 Stunden, von der An-gabe an gerechnet, ausgefertigt seyn.

5) Die Einschreibung dann in die Protokolle der Amtsschreiberen soll, unter gleicher Verantwortung, längstens in 14 Tagen, von dem Tage an, wo der Amtsschreiber das betreffende Instrument zu diesem Ende erhalten wird, vor sich gehn.

6) Die Verschreibung aller unter das ausschließliche Stipulations-Recht der Amtsschreiber und Amts-Notarien fallenden Verträge und Instrumente ist jedermann, besonders denn allen geschworenen Schreibern verboten bey Strafe, neben der Ungültigkeit des Contrakts, der Erstattung des dreysachen Emoluments zu Handen der dadurch benachtheiligt Amtsschreiber und Amts-Notarien, der Ersezung des Schadens so daraus entstehen könnte, und endlich von zwanzig Franken Busse, von jedem zuwider verfertigten Instrument, von welcher Busse ein Drittheil der Obrigkeit, ein Drittheil dem betreffenden Amtsschreiber und ein Drittheil dem Verleider zukommen wird.

In die nemliche Strafe verfallen die Amtsschreiber und Amts-Notarien selbst, wenn sie in anderen Amtsbe-zirken als für die sie bestellt sind, dergleiche Verträge und Instrumente abnehmen und verschreiben.

7) Hingegen sollen weder die Amtsschreiber noch die Amts-Notarien und übrigen geschworenen Schreiber befugt seyn, die Partheyen anzuhalten, andere Verhandlungen, als wo Gesetze und Ordnungen dieselben ausdrücklich dazu verbinden, bey ihnen ausfertigen zu lassen.

III. E h e i l.

Tarif für die Anwälde.

Erster Titel.

Fürsprechen und Prokuratoren.

6) Für eine Anhöhe, welche geschehe vor irgend einem Tribunal in der Hauptstadt, oder vor einem Oberamt auf dem Land, wo bloß Schriften zur Verurkundung ins Recht gelegt oder Abschrift und Bedenkzeit begehr werden, darf der Anwalt nicht mehr fordern, als - - - - - Frk. 4

Auch sollen ihm keine Reise- noch Zehrungskosten dabei admittirt werden.

7) Für eine Anwesenheit vor einem Tribunal der Hauptstadt, oder vor einem Oberamt auf dem Lande, wo der Fürsprech oder Prokurator noch überdies einen wesentlichen Theil der Prozedur mündlich dictirt, mag gefordert werden bis auf - - - Frk. 8
worin jedoch die nothwendigen Reise- und Zehrungskosten nicht begriffen sind.

8) Für eine Verfechtung beym Abspruch vor einem Amtsgericht oder vor dem Ober-Ehegericht, mag der Anwalt außer seinen allfälligen Reise- und Zebrungskosten fordern - - - - - Frk. 12

Für alle Rechtsstreitigkeiten aber, die über Schuld
betreibungen so wie über Rechts - oder Schuldversiche-
rungs-Begehren entstanden sind, niemals mehr
als - - - - - = Fr. 16

- 10) Für Reisen, Taggelder u. dgl. mit Inbegriff aller Zehrungskosten, mag der Anwalt von jedem Tage nothwendiger Entfernung von seinem Wohnorte, nicht mehr ansetzen als - - - - Frk. 16

Z w e n t e r T i t e l.

Agenten.

- 11) Den patentirten Agenten ist für die Verfertigung einer Vorladung (Gesetz vom 7. — 23. Dezember 1803. §. 28.) zu admittiren - - - - Frk. 1

- 12) Für die Verfassung der Kostenlisten in doppelter Ausfertigung, von der tarismäßigen Seite hz. 5

- 13) Für die Verfechtung beym Abspruch vor einem Amtsgerichte - - - - Frk. 4

- 14) Für eine einfache Verbeyständung aber von der Art, wie oben §. 6. und dazu der patentirte Agent durch das Gesetz admittirt ist, mag derselbe fordern Frk. 2

- 15) Den Agenten sollen weder Reise- noch Zehrungskosten admittirt werden.

- 16) Ihre Gebühren für Schuld-Betreibungen sind hienach in einem besondern Theil des Tarifs enthalten.

(S. Th. IV.)

- 17) Bey allen obigen Schreibgebühren wird der Betrag des Stempelpapiers noch besonders bezahlt.

IV. Theil.
T a r i f
für die Schuldbetreibungen.

Erster Titel.

Aufstellung, Rechte und Pflichten der Schuldenböte
und des Central-Prokurators.

- 1) In jedem Amtsbezirk ist wenigstens ein Schuldenbote aufgestellt, und wird von dem Oberamtmann aus der Zahl der patentirten Rechtsagenten ernannt und patentirt.
- 2) In der Hauptstadt ist annoch ein Central-Schulden-Prokurator aufgestellt, der von dem Appellations-Gericht aus der Zahl der patentirten Prokuratoren ernannt und patentirt wird, und zugleich der Schuldenbote des Amtsbezirks Bern ist.
- 3) Die Schuldenböte sind gehalten, alle Betreibungen, die ihnen, sey es von den Gläubigern selbst oder durch den Central-Prokurator, übertragen werden, zu übernehmen, und nach Vorschrift der jeden Orts bestehenden Betreibungs-Gesetze mit Eifer und Treue zu besorgen.
- 4) Der Central-Prokurator ist überdem noch gehalten, alle an ihn gelangende Betreibungs-Geschäfte für den ganzen Canton zu übernehmen, und diejenigen, welche nicht den Amtsbezirk Bern betreffen, uneingestellt an die betreffenden Schuldenböte gelangen zu lassen. Diese Mit-

theilungen des Central-Profurators an die Schuldenböte sollen ordentlicherweise durch die Post geschehen und werden an das Hauptort des Amtsbezirks adressirt und umgefehrt.

5) Den Schuldenböten und dem Central-Profurator ist gestattet, zu Besorgung ihrer Geschäfte ihnen untergeordnete Personen anzustellen; sie sind aber, so wie für ihre eigene, auch für die Fahrlässigkeit der von ihnen angestellten Personen verantwortlich.

6) Zur Sicherheit der Gläubiger soll jeder Schuldenbote für eine Summe von dreitausend Franken dem Oberamtmann; der Central-Profurator aber für eine Summe von neuntausend Franken dem Appellations-Gerichte annehmliche Bürgschaft leisten.

7) Feder Schuldenbot ist gehalten, eine genaue Controlle über die ihm anvertrauten Geschäfte, wann er sie übernommen, wann und was für Schritte er darin gethan u. s. w. zu führen. Dieses Controllen-Buch soll jährlich einmal von dem Oberamtmann untersucht werden, und steht dem Gläubiger in Betreff der von ihm dem Schuldenbot anvertrauten Geschäfte jederzeit offen.

8) Auf Begehren des Schuldenbots ist der Gläubiger gehalten, die Kosten der Betreibung (so wie solche in den hienach stehenden Tabellen verzeichnet sind) demselben vorzuschliessen.

9) Im Fall über die Auslegung der die Form der Betreibung bestimmenden Gesetze und Uebungen sich bey einer Betreibung einiger Anstand darbieten sollte, wird der Schuldenbot uneingestellt bey dem Central-Profurator

um Weisung nachzusuchen, der ihm solche sofort ertheilen soll.

10) Die Schuldenböte werden, wenn sie nicht eine dieser Vorschrift entgegen gesetzte Weisung von dem Gläubiger erhalten, jeweilen nicht später, als bey dem ersten ordentlichen Audienztag, nachdem ihnen die nöthigen Schriften und die gehörige Vollmacht werden zugekommen seyn, die erste Bewilligung bey dem Richter erhalten. In weiterer Fortsetzung der Betreibung werden sie die zu machenden Schritte nie über den ersten Audienztag nach Ablauf des gesetzlichen Termins verspäten.

11) Es ist ihnen untersagt, ohne bestimmten Auftrag des Gläubigers den Schuldner irgend einige Gestündung zu ertheilen, sondern sie sollen die Schuldner mit einem solchen Ansuchen direkt an den Gläubiger weisen.

12) Die an sie von den Schuldner gelieferten Zahlungen sollen sie, längstens bis zum zweyten Postage nach ihrem Empfang, unter der Adresse entweder des Gläubigers oder des Central-Prokurators, je nach dem ihnen das Geschäft von dem einen oder andern übergeben worden seyn wird, auf die Post abgeben und daselbst einschreiben lassen. Der Central-Schulden-Prokurator hat die gleiche Pflicht gegen den Gläubiger, in Fällen, wo die Betreibung durch ihn veranstaltet worden ist.

13) Wenn bey Anlegung des Pfandbots oder des Fürbots zu Fällung des Ganturkunds, oder bey der Erscheinung vor dem Richter die Schuld widersprochen wird, oder der Schuldner sich auf Rechnung beruft, soll der Schuldenbot oder Central-Prokurator nur in so fern be-

rechtfertigt seyn, die Rechnung mit dem Schuldner zu besitzen, oder als Bevollmächtigter des Gläubigers vor dem Richter zu erscheinen und sein Recht so weit es einem Rechts-Agenten, oder wenn es den Central-Prokurator betrifft, einem Prokurator zustehen kann, zu besorgen, als er dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem Gläubiger entweder allbereits bei Uebergabe der Betreibung erhalten hat, oder nachwärts erhält.

14) In Ermanglung einer solchen ausdrücklichen Vollmacht, sollen die Schuldenböte, mit Ausnahme jedoch des Schuld- und Rechtsversicherungs-Begehrens, nicht weiter fortfahren, sondern alsogleich, wenn die Betreibung ihnen direkt übergeben worden dem Gläubiger, sonst aber dem Schulden-Prokurator, Bekanntschaft davon geben, der dem Gläubiger uneingesetzt davon Mittheilung machen soll, damit Letzterer sein Recht weiter besorgen könne.

15) Wenn während dem Laufe der Betreibung ein Schuldner vergeldstagt oder verstirbt, und ein Beneficium Inventarii über seine Verlassenschaft ausgeschrieben wird, so liegt dem Schuldenbot oder Central-Prokurator, in dessen Händen die Betreibung liegt, die Besorgung der gehörigen Eingabe der Ansforderung des Gläubigers ob.

16) Jedem Gläubiger bleibt fernerhin überlassen, die Betreibung seines Schuldners selbst zu besorgen, oder durch irgend jemanden, der zu Uebernahme einer Prokur fähig ist, besorgen zu lassen. Er wird sich aber, wenn die Betreibung nicht durch den ordentlichen Schuldenbot geschieht, in Betreff der Kosten nach der Vorschrift des hienach folgenden II. Titels §. 8. zu verhalten haben.

17) Die von dem Schuldenbot oder Central-Prokurator nach Vorschrift des nachfolgenden Tariffs zu formi-

rende Kostens-Note ist keiner Moderation unterworfen; es steht aber dem Gläubiger, Schuldner, oder wer dabei ein Interesse haben mag, frey, im Fall gegen diese Vorschrift ein mehreres angesezt worden wäre, solches in Zeit von 14 Tagen dem Oberamtmann anzuzeigen, welcher dann die Forderung von Amts wegen bestimmen und das Weitere gegen den Fehlaren vorkehren wird.

Z w e n t e r T i t e l.

Emolumente des Central-Prokurators und der Schuldenböte.

1) Die durch das Gesetz aufgestellten Schuldenböte sollen, nebst Erstattung der von ihnen an den Richter, Schreiber und Weibel, die Schäfer und Gantmeister so wie auch für Briefporto und Stempel bezahlten Gebühren, für ihre Bemühungen in ordentlichen Schuldbetreibungen, wenn die Ansprache die Summe von Frk. 25 übersteigt, zu beziehen haben, wie folgt:

- a. Für Abkündigungen können nur denuzumal Kosten gefordert werden, wenn der Schuldner oder Gläubiger sich weigert, dieselben in Freundlichkeit anzunehmen.
- b. Für die Ausstellung einer Quittanz an den Gläubiger, zu Bescheinigung der an sie geschehenen Ablieferung der Schriften. - - - bż. 4

Wenn ihnen die Schriften durch die Post zugesendet werden, so haben sie keine besondere Quittung auszustellen, sondern den Empfang bloß schriftlich zu bescheinigen, da ihnen dann für den daherigen Brief gebührt bż. 5

- c. Für die Einschreibung der Schriften, mit Anzeige wann sie eingelangt seyen, in das Controllebuch - - - - - bż. 7 rp. 5

- d. Für die Absässung einer rechtlichen Ablündigung, eines Verbots wegen Lehenzinsen, eines Monatverbots, einer Leistungs-Abfändigung, einer Citation zu Fällung des Ganturkunds, einer Arrest-Kündmachung und Citation zur Zubekanntniß, oder eines andern Fürbotts zu einer Betreibungs-Vorfehr; für beyde Doppel - - - Fr. 1 bis. 5
- e. Für einen Pfandzedel - - - bis. 4
- f. Für die Erhaltung einer richterlichen Be-willigung = - - - - bis. 7 rp. 5
- g. Für die Zustellung der bewilligten Schrift an den betreffenden Offizial - - - bis. 4
- h. Für die Abholung des Weibels-Zeugnisses bey dem-selben - - - - bis. 4
- i. Für jede Erscheinung vor dem Richter Fr. 2
- k. Für jeden nöthigen Gang in die Amtschrei-beren - - - - - bis. 7 rp. 5
- l. Für die Beywohnung bey der Pfand-Schätzung oder bey der Pfand-Steige-rung von Fahrhabe - - Fr. 2 bis. 5
- m. Für die Beywohnung bey Gant-steigerungen = - - Fr. 4
- n. Für die Formation der Kosten-Note bis. 7 rp. 5
- o. Für die Formation der Anforderung des Gläubigers zur Eingabe derselben in das Beneficium Inven-tarii, oder den Geldstag des Schuldners bis. 7 rp. 5
- p. Für die Rückgabe des Geschäfts an den Vollmacht-geber - - - - - bis. 5

2) Wenn ein Geschäft durch den Central-Prokura-tor an den Schuldenbot gelangt, so hat Ersterer zu beziehn

und soll zu seinen Handen von Letzterm in Rechnung gesetzt werden:

- a. Für die Ausstellung eines Empfangscheins für die Schriften - - - - - bñ. 7 rp. 5
- b. Für die Einschreibung der Schriften in sein Controllenbuch - - - - - bñ. 7 rp. 5
- c. Für die Nebermachung des Geschäfts an den betreffenden Schuldenbot - - - - - bñ. 7 rp. 5
- d. Für die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger, nachdem er es von dem Schuldenbot wird zurück erhalten haben - - - - - bñ. 7 rp. 5

3) Im übrigen hat der Central-Prokurator für seine Berrichtungen als Schuldenbot im Amtsbezirk Bern, die im §. 1. hievor ausgesetzten Gebühren zu beziehn.

4) Wenn in der weiten Execution der Betreibung der Central-Prokurator, oder die Schuldenbôte, bis zu Bewürfung des Leibhafts und der Ausschwörung des Schuldners ihre Berrichtungen fortsetzen müssen, so werden sie für dieselben nach Maßgabe der Sache ebenfalls die sub Litt. d. f. g. h. i. k. im §. 1. hievor ausgesetzten Gebühren beziehen.

5) Alle übrigen, nicht hievor ausgesetzten Bemühungen der Schuldenbôte und des Central-Prokurators, wie die Führung der Controlle u. s. w. sind unentgeldlich, und es soll weder dem Schuldner noch dem Gläubiger dafür irgend etwas auf Rechnung gebracht werden.

6) Dem Gläubiger gebührt und ist auf die Note der Kosten zu setzen:

Für die Aussstellung seiner Prokur und Zusstellung der Schriften an den Schuldenbot, oder den Central-Prokurator - - - - - bis. 7 rp. 5

7) Bey allen gewöhnlichen Schuldbetreibungen wo die Ansprache die Summe von 25 Franken nicht übersteigt, soll von allen in den 6 vorhergehenden Artikeln ausgesetzten Gebühren nicht mehr als die Hälfte bezogen werden.

8) Wenn die Schuldbetreibungen durch den Gläubiger selbst, oder sonst durch jemanden anders als durch den ordentlichen Schuldenbot des Amtsbezirks geschehen, soll dem Schuldner für die Aussstellung der Prokur, Becheinigung des Empfangs der Schriften, Einschreibung derselben in die Controlle, Abfassung der Kostens-Note, Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger, mithin für alle im §. 1. Litt. b. c. n. p. und §. 6. ausgesetzten Verrichtungen nichts auf Rechnung gesetzt werden können. Die übrigen Emolumente hingegen mögen je nach den hievor enthaltenen Vorschriften angerechnet werden.

9) Damit auch jeder Schuldner, gegen den eine ordentliche Betreibung angehoben worden, sich also gleich vergewissern könne, ob die ihm zu bezahlen auffallenden Kosten tarifmäßig angesezt seyen, so soll über jede besondere Art der ordentlichen Betreibung eine ausführliche Kostens-Note dem gegenwärtigen Tarif angehängt werden.

Dritter Titel.

Besondere Vorschriften über Betreibungen für geringere Schulden.

1) In Erläuterung und näherer Bestimmung der Satz. 18. Seite 224. der Gerichtssatzung, soll keine Schuld-Ansprache, die die Summe von Frk. 25. nicht übersteigt, rechtlich eingetrieben werden, der Schuldner sey denn wenigstens 8 Tage zuvor freundlich gewarnt und zur Bezahlung gemahnt worden.

2) Diese Warnung kann in denjenigen Gemeinden, welche zu diesem Ende bereits Wochenbote angestellt haben, oder in Zukunft anstellen werden, durch dieselben, in allen Fällen aber auch durch den Gläubiger selbst, sey es mündlich oder schriftlich, geschehen; — und ohne die daherige Bescheinigung keine Executions-Bewilligung ertheilt werden.

3) Wenn eine solche Warnung durch den Wochenbot geschieht, so hat der Schuldner dafür an denselben zu bezahlen, je nach der Grösse der Schuld und der Entfernung, mindestens = = = bz. 5
und höchstens = = = Frk. 1

V. **Teil**
Tarif
für das Obere Ehegericht.

Die Revision dieses Tarifs ist bis nach der Behandlung der neuen Ehegerichts-Satzung verschoben worden.
(Vgl. oben Seite 58. Anmerkung.)

VI. Theil.
Tarif
für das Appellations-Gericht.

Erster Titel.

Civil- und Consistorial-Geschäfte.

1) Für jedes in Appellationsweise vor das Appellations-Gericht gelangende Geschäft wird bezahlt:

A. Gerichtsgebühr.

a. Refurs-Emolument.

Wenn beyde Parthenen refuriren, so bezahlt diejenige, welche die Hauptache refurirt Frk. 16
und die andere Parthen - - - - 7 hz. 5

Wenn nur eine Parthen refurirt,
so bezahlt sie - - - - - 16

Wenn die refurirende Parthen das Armen-Recht hat, so wird von ihr kein Refurs-Emolument bezahlt.

Hat der Intimat das Armen-Recht, so zahlt der Refurrent nur - - - - Frk. 12

b. Spruchgeld.

Von jeder Parthen - - - Frk. 4

B. Schreibgebühr.

Für Concept, Ausfertigung und Einschreibung der Erkanntniß, von jeder Parthen - - - Frk. 2
und für den Rapporteur-Bedel - - - hz. 2

C. Weibelsgebühr.

Für Cirkulation der Prozeduren, von jeder Parthen - - - - - Fr. 1 bis. 5

Für Abwart, von jeder Parthen - - 4

D. Siegelgeld.

Von jeder ausgefertigten Erkanntniß bis. 3

2) Für die Beurtheilung einer Competenz- oder Erstzugs-Vorfrage, zahlt jede Parthen

Falls sie erkennt wird:

Gerichtsgebühr	-	-	Fr. 3
Schreibgebühr	-	-	- 1
Weibelsgebühr	-	-	bis. 4
Siegelgeld	-	-	- 3

Falls sie nicht erkennt wird:

Urtheilgeld	-	-	Fr. 3
Schreibgebühr	-	-	- 1

3) Für einen Rechtszug wird bezahlt:

Gerichtsgebühr	-	-	Fr. 3
Schreibgebühr	-	-	- 1

Weibelsgebühr:

Für die Rüfe - - - bis. 9

Für die Abwart - - - - - 4

Auffällige Cirkulation der Pro-

zedur - - - - Fr. 1 bis. 5

Siegelgeld - - - - - 3

Und Busse zu Händen des Staats Fr. 1 - - 5

4) In Prozeduren zu Aufhebung eines von dem Appellations-Gericht ertheilten Rechtszugs.

Gerichtsgebühr:

Für ein allgemeines Urkund	Frk. 2
Für eine definitive Erkanntniß	— 4

Schreibgebühr:

Für das einfache Urkund	bz. 7 rp. 5
Für Widimation einer Rechtschrift	— 3
Für Abschriften von der Seite	— 3
Für die definitive Erkanntniß	Frk. 1 — 5

Weibelsgebühr:

Für die Circulation der Prozedur	Frk. 1 bz. 5
Für Abwart bey jeder Erscheinung	— 4
Siegelgeld	— 3

5) Für ein Compromiß-Urkund wird von jeder Partie bezahlt:

Schreibgebühr	—	—	—	—	Frk. 1
Dem Weibel für Abwart u. Circulation	—	1	bz.	9	
Siegelgeld	—	—	—	—	— 3

6) Ben Augenscheinen über streitige Gegenstände gebührt dem Richter und Sekretair, jedem täglich über die gänzliche Verköstigung aus, ein Taggeld von

Frk. 12

7) Für einen General-Leibhaft wird bezahlt:

Gerichtsgebühr	—	—	—	—	Frk. 1
Schreibgebühr	—	—	—	—	bz. 7 rp. 5
Weibelsgebühr	—	—	—	—	— 4

Z w e n t e r T i t e l.

Ober-Moderation.

1) Bei der Tags-Ansetzung wird Refurs-Emolument
bezahlt: - - - - = Fr. 6 bis 5

2) Dem Präsidenten gebührt für die Einschreibung,
so wie für jedes auszustellende Zeugniß Bz. 4

3) An Moderations-Emolument wird bezahlt:

a. Von Art. 1. bis 50 - - - Frf. 10

Von jedem mehreren Artikel der Kostens.

Wovon denn aber obiges Refurs-Emolument (§. 1.) abzurechnen ist.

b. Dem Weibel:

Von Art. 1. bis 50. - Frt. 1

Von Art. 51. bis 100. — 1 bis. 5

Von mehr als 100 Artikeln — 2

4) Von einer Erkenntnis bezahlt jede Parthen:

Spruchgeld = - - - Frt. 2

Schreibgebühr = = = = = 1 ff. 5

Dem Weibel für Abwart - - - - 4

Siegelgeld falls sie ausgefertigt wird — 3

Dritter Titel.

Polizei = und Frevel = Sachen.

Die unten liegende Parthen bezahlt:

Commisionsgeld - - - - Fr. 3

Spruchgeld - - - - - 8

Schreibgebühr - - - - 1

Dem

Dem Weibel:

Für Abwart, sowohl bey der Commission als bey dem Tribunal, jedesmal	- - -	bz. 4
Für Circulation der Akten bey der Com- mission	- - - - -	— 5
Siegelgeld	- - - - -	— 3

Vierter Titel.

Examination und Patentirung der Anwälde.

1) Die Fürsprechen bezahlen für die Prüfung nichts, wohl aber für das Patent	-	Frk. 100
2) Die Prokuratoren bezahlen für das Examen den Examinatoren	Frk. 20	
und für das Patent dem Staat	—	64

3) Die Rechtsagenten bezahlen für das Examen den Examinatoren	—	10
und für das Patent dem Staat	—	20

Fünfter Titel.

Criminal-Geschäfte.

Der schuldig Erfundene bezahlt:

Commissional-Sitzgeld	-	Frk. 6
Für den Rapport der Criminal-Commission, von jeder Seite	- - - -	bz. 7 rp. 5
Urtheilgeld	- - - -	Frk. 8
V. Bd. I. Gest.		5

Schreibgebühr :

Für jede Seite	- - - -	hfl. 7 rp. 5
Für die Abschrift, von jeder Seite	-	— 3

Dem Weibel :

Für Abwart	- - - -	hfl. 4
Für die Cirkulation der Prozedur bey der Commission	- - - -	hfl. 5
Siegelgeld	- - - -	— 3

Sechster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1) Für jede vor das Appellations-Gericht gelangende mündliche oder schriftliche Petition, worüber eine Umfrage gehalten wird, hat der Petent zu bezahlen:

An Gerichtsgebühr	- -	Frk. 3
An Schreibgebühr für den Aufsatz und die Einschreibung	- - - -	Frk. 1
Dem Weibel, falls die Parthen erscheint	hfl. 3	

2) Dem jeweiligen Präsidenten des Tribunals oder einer Commission gebührt für jedes Zeugniß, das von ihm begehrt wird, und für jede ertheilte Bewilligung hfl. 4

3) Dem Sekretair gebührt:

Für Vorträge und andere dergleichen Scripturen, von der verfälsteten Parthen von jeder Seite	hfl. 7 rp. 5
Für einen Zedel	hfl. 3
Für Abschriften und Extrakte von jeder Seite	— 3
Für Zeugnisse	— 3
Aufschlaggeld	— 3

4) Dem Weibel:

In Fällen wo er jedem Richter bieten soll, von der Parthen die solches veranlaßt,
in allem - - - Fr. 1 bis. 5

Einer Person eine Citation anzulegen:

Zu der Stadt - - - - - bis. 4

Ausser der Stadt - - - - - 7 rp. 5

Für ein ausgestelltes Zeugniß - - - - 3

5) In gastgerichtlichen Prozessen wird in alle Wege das doppelte bezahlt, mit Ausnahme der Weibelsgebühr für die Circulation der Prozedur, die nur einfach, und im Fall sie wirklich statt findet, bezahlt werden soll.

6) Der Betrag des Stempelpapiers wird nebst den vorangezeigten Sparten erlegt, und ist in denselben nicht begriffen.

7) Diejenigen Parthenen, welche das Armen-Recht geniessen, bezahlen nichts als die Stempelgebühr.

8) Die in den vorhergehenden Artikeln dieses Theils festgesetzten Emolumente für Bewilligungen, Zeugnisse und Siegelgelder des Präsidenten fallen demselben, so wie alle Weibelsgebühren dem Weibel, zu eigenen Handen anheim; alle übrigen Gebühren aber werden zu Handen des Staats verrechnet.

9) In Fällen, wo die verfällte Parthen nicht zu bezahlen im Stande ist, oder wo der Staat in die Kosten verurtheilt wird, fallen alle obigen Gebühren weg.

VII. Theil.

Staats-Canzley.

1) In Partheyischen und individuellen Angelegenheiten werden bezahlt:

Von einem Gedel	-	-	-	-	bz. 3
Wenn er eine Erkanntniß enthält	-	-	-	-	9
Von einem Schreiben	-	-	-	-	4
Wenn es eine Erkanntniß enthält Frk. 1	-	-	-	-	8
An endgenössische oder aussere Be- hördnen	-	-	-	-	3
Von einem Beschlusß	-	-	-	-	1 — 6
wenn er mehr als 4 Artikel ent- hält, von jedem Artikel	-	-	-	-	4
Von einer Bewilligung	-	-	-	-	9
mit dem Cauzley-Siegel	-	-	-	-	1 — 5

2) Von einem Spruch zwischen zwey Partheyen
von - - - - - Frk. 2
bis - - - - - - - - - 16
welches in jedem Fall der Kleine Rath entscheiden wird.

3) Von einem Reglement - Frk. 4
nebst den Kosten der Einschreibung.

4) Von einer Concession:

Für einen Hausbau, in Fällen, wo die Bewilligung
dazu von dem Kleinen Rath ertheilt werden
muß - - - - - - - Frk. 4

Für einen Allment - Eischlag von jeder
Gucharte - - - - - Frk. 4

Für Ehehafte werden die Emolumente je nach den
Umständen von dem Kleinen Rath bestimmt.

5) Von einer Heyrathsbewilligung Frk. 4

6) Von einer Niederlassungs - Bewilligung für Aus-
länder von - - - - - Frk. 16
bis - - - - - - - - - 32

Für Schweizer aus andern Cantonen wenn der
Kleine Rath sie nöthig findet, (z. B. für Freyburger nach
der Raths - Erkannniß vom 6ten und 14ten August
1809) - - - - - Frk. 8

Und für die Erneuerung dieser letztern alle drey
Jahre - - - - - Frk. 4

7) Von einer Niederlassungs - Erklärung für französi-
sche Angehörige - - - - - Frk. 4

8) Von einem Toleranzschein
von - - - - - Frk. 1
bis - - - - - - - - - 4

9) Für die jährliche Bifirung der Niederlassungs-
und Toleranzscheine, mit Ausnahme derjenigen für Schwei-
zer aus andern Cantonen - - - Frk. 1

10) Von einem Naturalisations - Brief, nebst der allenfalls
in demselben auszusehenden Finanz Frk. 80

11) Von einem Mannrechtsbrief - - 4

12) Von einem Paß der in der Canzley ausgefertigt
wird - - - - - Frk. 2

Von der Bifirung eines Passes bz. 4

13) Von Certifikaten für Personen	Frk.	2
für Waaren	bz.	2
14) Von Legalisationen der Akten	—	9
der Heymathscheine	—	4
15) Von beträchtlichen Gnadenerwei- sungen	Frk.	10
nebst einem Audienzgeld von	—	10
wenn es in den Raths-Manualen angemerkt ist. Auch kann dafür, wie vorhin je nach den Umständen, ein meh- reres auferlegt, es muß aber von dem Kleinen Rath be- stimmt werden.		
16) Von einer einfachen Legitima- tion	Frk.	3
17) Von einem sichern Geleit	—	2
18) Von einem Steckbrief	—	2
19) Von schriftlichen Rappörten, Gutachten und Pro- jekten, von jeder Seite	Frk.	1
20) Von Auszügen oder Abschriften, von jeder Seite	bz.	3
21) Von Amtspatenten dann werden folgende Ge- hüren erhoben:		
Für die Hghrn. Schultheissen	Frk.	40
Seckelmeister	—	32
Rathsherrn	—	20
Appellationsrichter	—	16
Mitglieder des grossen Raths	—	5

Für die Hghrn. Behscher am obern Ehegericht mit Zu-
begriff des Präsidenten Frk. 4

Für die Pfarrherren - - - 8

Für den Staatschreiber - - - 32

Für den Rathsschreiber - - - 20

Für den Seckelschreiber - - - 20

Für die übrigen obrigkeitlich besoldeten Sekretairs:

Wenn die Einkünste ihrer Stellen sich auf mehr als
Frk. 600 belaufen - - Frk. 16

Wenn sie Frk. 600 oder weniger

betragen - - - - 8

Für die Oberamtänner - - - 16

Für die Amtsschreiber - - - 20

Für die Amtsgerichts-Behscher - - 8

Für die Amtsweibel - - - - 6

Für die besoldeten Militairstellen vom
Hauptmann aufwärts - - - Frk. 8

Für die Notarien - - - - 32

Für die Amts-Notarien - - - - 16

22) In obigen Gebühren ist der Betrag des Stem-
pelpapiers nicht begriffen, und wird jeweilen besonders
bezahlt.

23) Alle Canzley-Gebühren ohne Ausnahme sollen
von der Canzley bezogen und dem Staat verrechnet werden.

24) Es soll darüber von der Canzley eine genaue
Controlle zur Einsicht des Finanz-Raths gehalten werden.

25) Den Oberamtmännern liegt ob, diesenigen Emolumente die nicht sogleich bezahlt worden wären, von den in ihrem Amtsdezirk fixirenden Impetranten, nach dem erhaltenen Verzeichniß einzuholen, und der Canzley einhändigen zu lassen.

VIII. T h e i l.

Allgemeine Vorschriften und Execution.

1) Alle Behörden und Beamten, deren Handlungen in diesem Tarif bestimmt sind, sollen sich an den ihnen vergönnten Emolumenten begnügen und dieselben nicht eigenmächtig erhöhen, oder mehr als das Bestimmte beziehn. Vielweniger aber sollen sie neue Emolumente einführen, oder solche erheben die in diesem Tarif ausgelassen oder nicht benamset worden sind. Besonders dann soll für die Ablesung und Eröffnung der obrigkeitlichen Erkannisse und Schreiben, so wie der richterlichen Urtheile und aller Gesetze, kein Emolument gefordert werden.

2) Hingegen sollen sämtliche Emolumente von den Partheven alsogleich nach der betreffenden Verhandlung, und wenn dieselbe in Schrift verfaßt wird, bei Herausgabe der Schrift entrichtet werden, zu welchem Ende auch der Schreiber befugt ist, die Herausgabe der Schrift bis zu Bezahlung des ganzen Betrags der Gebühr zu verweigern, oder die Bezahlung der Gebühren für bestellte aber nicht erhobene Schriften auf summarischem Wege rechlich einzutreiben.

3) Wenn eine Verhandlung, von welcher Art sie auch immer seyn mag, nach der Natur ihres Gegenstandes, unter zwen oder mehrere verschiedene Rubriken dieses Tarifs gebracht werden könnte, so soll dem ungeachtet für die nämliche Verhandlung oder Verschreibung nie ein doppeltes oder mehrfaches Emolument gefordert werden kön-

nen, sondern von den verschiedenen Emolumenten, die auf den nemlichen Akt angewendet werden könnten, ist jeweilen das Höhere zu beziehen, indem die andern kleineru in dem höhern begriffen seyn sollen.

4) Alle Schreiber dann ohne Ausnahme sollen sich einer deutlichen und nicht allzuweitläufigen Schreib-Art befleissen, auch nicht unnöchiger Weise, die Urkunde, notarialischen Akten, oder Rechtsschriften verlängern. In allen denjenigen Fällen, wo die Emolumente nach dem Halt der Bogen und Seiten bestimmt sind, sollen auf jede ganz überschriebene Seite 24 Linien und auf jede Linie insgemein 25 Buchstaben, oder auf die Seite wenigstens 600 Buchstaben gesetzt werden.

Geldtags-Rödel, Kostens-Verzeichnisse u. dgl. sollen ebenfalls 24 Linien und eine angemessene Zahl Buchstaben enthalten, und der Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Columne der Zahlen soll wenigstens zwen Drittel der Breite der Blattseite einnehmen.

5) Auf allen ausgesertigten Schriften, welcheren Art sie auch seyn mögen, soll jeweilen aussen darauf verzeichnet werden, was sowohl an Schreib- und andern Gebühren, als für den Stempel für dieselben bezahlt worden sey, und ist für Gebühren nichts gefordert worden, so ist statt der Taxe das Wort *unentgeldlich* beizusezen.

6) In Geldtagen haben die Criminal-Kosten und übrigen Emolumente den Rang unter den Generalitäts-Ansprachen gleich einer verschriebenen Schuld, und zwar die Criminal-Kosten nach dem Datum der ausgesprochenen End-Urtheil, die übrigen Emolumente dann nach dem Datum der Verschreibung des betreffenden Akts.

7) Die Vorschrift des obigen §. 6. gilt auch von dem Rang der richterlich auferlegten Geldbussen.

8) Damit jedermann wissen möge, was für Emolumente in Vorfallenheiten zu bezahlen seyen; so wird anmit verordnet, daß in einer jeden Audienzstube der Oberamtmänner, in einer jeden Amtsschreiberey, wie nicht weniger auch an allen Gerichtsstellen, in den Gerichtsreihereyen des obern Ehegerichts, des Appellations-Gerichts und auf der Staats-Ganzley ein Exemplar des ganzen Tariss aufbewahrt, und jedermann auf Begehrten mit der nöthigen Erläuterung vorgewiesen werde.

9) Desgleichen soll ein jeder Unterbeamte und Weibel, auch ein jeder Anwalt und Rechts-Agent ein Doppel des ganzen Tariss in Händen haben, damit er selbst sich danach richten, und ihn allen denjenigen vorweisen könne, die selbigen zu ihrem Behuf einzusehen verlangen werden.

10) Die Unterbeamten, Weibel und Vorgesetzten sollen fleißig Acht haben, daß diesem Tarif nachgelebt werde und bey ihrer Pflicht verbunden seyn, die Fehlbaren dem betreffenden Oberamtmann zu verleiden. Die Oberamtmänner dann sollen die Oberaufsicht haben, daß denselben von den Schreibern und Unterbeamten, Anwälten und Rechts-Agenten ihres Amtsbezirks pünktlich nachgelebt werde.

11) Wird der Oberamtmann etwas entdecken oder ihm flagend angebracht werden, daß wider den Tarif gehandelt worden, so soll er den Fehlbaren zur Restitution des Unrechtes bezogenen, auch Abtrag alles Kostens und Schadens, und überdies noch je nach den Umständen zu einer Geldbussse vom dreysachen Werthe des Unrechtes bezo-

genen verfallen, von welcher Busse dann ein Drittel dem Anzeiger, und die andern zwey Drittheile den Armen des Orts zukommen.

12) Die Untersuchung aller Klagen dieser Art geschieht ganz summarisch, und ohne eine schriftliche Klage oder Anzeige auf die bloße Vorweisung der Schrift hin, auf welcher das unrecht bezogene Emolument verzeichnet steht, nachdem jedoch die Verantwortung des Beflagten darüber eingeholt seyn wird.

13) Die daherige Urtheil des Oberamtmanns wird sogleich erstattet. In Fällen jedoch, wo der Betrag der ausgefällten Geldstrafe die erinstanzliche Competenz des Oberamtmanns als Polizeyrichters übersteigen würde, mag der Beflagte den Refurs bey dem Kleinen Rath einlegen.

14) Wenn wider besseres Verhoffen jemand für Klagen dieser Art bey dem Oberamtmann nicht Gehör finden würde, oder dießorts ab seinem Oberamtmann selbst zu klagen Ursache hätte, so hat er seine Klage, mit den nöthigen Belegen versehen, bey dem Kleinen Rath anzubringen, welcher dieselbe annehmen, dem beflagten Beamten zum Gegenbericht mittheilen, und ferner nach Recht und Billigkeit Gebühr verschaffen wird.

15) Wenn aber über die Frage der Befugniß zu Verschreibung einer Verhandlung und über Competenz-Sachen in Execution dieses Tarifs überhaupt Streitigkeiten entstehen würden, so soll der Oberamtmann den Fall dem Kleinen Rath einberichten, welcher darüber entweder selbst, oder durch seinen verordneten Justiz-Rath die nöthige Weisung oder Entscheid zu geben hat.

16) Dem Appellations-Gerichte liegt ob, aus Anlaß der vor dasselbe kommenden Prozesse und Geschäfte jederzeit genau darauf zu achten, daß diesem Tarif in Beziehung der Emolumente nachgelebt werde, und die Fehlbaren, wenn es nicht Anwälde sind, dem Kleinen Rath zu verleiden, welcher die Sache untersuchen und das Gehörige vorkehren wird. Falls aber die Widerhandelnden Anwälde wären, so wird dem Appellations-Gerichte zur besondern Pflicht gemacht, auf Untersuchung hin das Angemessene zur Remedur und Bestrafung derselben nach den bestehenden Vorschriften zu verfügen.

17) Auch werden die betreffenden Kostens-Modera-toren sich angelegen seyn lassen, bey Ermäßigung der Kostens-Verzeichnisse genau darauf zu achten, daß dieser Tarif pünktlich befolgt werde. Falls sie einige Vergehungen dawider bemerken würden, so werden sie die zu viel angeseh-ten Emolumente nach dem Tarif moderiren, und wenn es Anwälde betrifft, sogleich die fernere Verfügung treffen, sonst aber, bey ihrer Pflicht, den Fehlbaren, wer es im-mer seyn möchte, dem Kleinen Rath anzeigen, damit von da aus die Sache untersucht und das Unmessene vorgekehrt werden könne.

18) Dem Kleinen Rath ist die Handhabung der Voll-ziehung des ganzen Emolumenten-Tariffs von nun an auf-getragen; mit Ueberlassen, in den einzelnen Bestimmungen und in so fern sie keine allgemeine Grundsäze betreffen, die im Verlauf der Zeit etwa nöthig werdenden Modifikationen und Erläuterungen zu erkennen.

19) Zu desto besserer Vollziehung und zu Bewirkung einer allgemeinen Gleichförmigkeit in Beziehung der Emo-

lumente, wird der Kleine Rath anmit beauftragt, von Zeit zu Zeit, und so oft er es nöthig findet, einen eigenen sachkundigen Regierungs-Commissair abzusenden, um zu untersuchen, ob den Vorschriften dieses Tarifs in Rücksicht sowohl der verschiedenen Protokolle, Schlafbücher, Rödel ic. der Amtsschreibereyen, als in Betreff des Bezugs der Emolumente überall gehörig Folge geleistet werde, und der Regierung darüber Bericht zu erstatten.

20) Gegenwärtiger Emolumenten-Tarif soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an alle Beamte ausgeheilt, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben in Unsersn grossen Raths-Versammlungen, in Bern, den 17ten, 18ten, 21sten, 23sten, 24sten und 28sten Christmonats 1812. und den 22sten, 24sten und 25sten May 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des grossen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.